J. pract.
191
fm

J. pract.
191 fm

Notariat:
Kreßlein

D. G. Benoit.
Dr Méd.

NOTARIAT-Bůchlein.

1775.

Zu drucken bewilliget.

A. L. von Wattenwyl,
Schulrath.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Was ist das *Notariat*?

Eine freye Kunst und Amt, dardurch der Menschen Handlungen in offene und glaubwürdige Schriften verfasset und zu künftigem Bericht und Gedächtniß aufbehalten werden.

Was ist ein *Notarius*?

Eine offen gefreyte Person, die beeydiget ist, deren rechtmäßig aufgerichtete Schriften, aus Kraft der Rechten vollkommenen Glauben haben.

Wie wird ein *Notarius* mehr genamset?

1. Cancellarius: Als einer der die menschlichen Handlungen nach den Schranken der Gesetzen verfertigen soll.

2. Servus publicus, oder offenlicher Diener, welcher jederman, dem Armen wie dem Reichen, in seinem Amt zu dienen schuldig ist.

3. Tabellarius, der da auf Tafeln schreibt, weil man vorzeiten alle verhandelte Sachen auf Tafeln zu schreiben pflegte.

Wie viel Stück werden von einem Schreiber erfordert?

Drey Stück:
1. Eine gute Wissenschaft.
2. Die Uebung, und
3. Der empfangene Gewalt.

Worinn bestehet eines Schreibers Gewalt?

In dem, daß die Schriften, so gebührend und gesetzmäßig von ihm verfertiget sind, vollkommenen Glauben haben.

Woher bekommt ein Schreiber solchen Gewalt?

Von seiner Hohen Obrigkeit, oder von denen so dazu verordnet sind.

Welche können nicht zu Schreiberen gebraucht werden?

1. Unehlich gebohrne.
2. Leibeigene.
3. Geistliche.
4. Wahnwitzige.
5. Eids verwiesene.
6. Ehrlose.
7. Minderjährige.

8. Diejenigen, so gewisse Leibsgebrechen haben, als Gehörlose und Blinde.

Wessen soll ein *Notarius* sich vornemlich befleissen?

1. Daß er alle Handlungen so ihme von den Partheyen zu verfertigen anvertraut werden, fürsichtig und treulich nach dero Willen und Meinung verzeichne.

2. Solche nach Innhalt seiner Hohen Obrigkeit oder Gewaltsherren Satz- und Ordnungen und habenden Landrechten in eine anständige und deutliche Form bringe.

3. Selbige gleich Anfangs behörig protocolliere.

4. Aus diesem ein offengültiges Instrument verfertige.

5. Deutlich und klar schreibe und beschreibe, auch keinen Essential-Punkten radire noch durchstreiche, damit das Instrument in keinen Zweifel gezogen werden könne.

6. Soll er erwegen die Art des Contracts was zu demselben vor Solennitæten erfordert werden, und ob solcher im Rechten nicht entkräftet werden möchte.

7. Soll er Acht haben auf die Personen, so da contrahiren, ob es ihnen zugelassen seye oder nicht.

8. Auf das so contrahiert wird oder verhandelt, ob es erlaubt oder verbotten.

9. Auf den Zweck und Ursach, ob derselbe auf den Nutzen der Partheyen, oder Hinterlist, Wucher und Betrug abgesehen seye.

10. Wann eine Weibsperson oder sonst eine minderjährige Person etwas handeln wollte, daß es mit Handen und Gewalt eines richterlich geordneten Vogts beschehe.

11. Soll er sein eigen unverändert Handzeichen oder Signet haben und führen.

12. Soll er nach Extradition des Instruments nichts mehr ohne Geheiß und Zufriedenheit beyder Partheyen darinn ändern.

13. Kein Instrument noch Contract für allzunahe Verwandte annehmen noch expedieren.

14. Wann zwey zinsbare Instrument eines Tags auf gleichen Schuldner angegeben wurden, so soll, so es Gültbriefen sind, in dem letzteren der Vorgang des ersteren, wann es aber nur Obligationen, in jeder die Stund des Angebens gemeldet werden.

15. End-

15. Endlich soll ein Notarius nicht stipulieren, als auf der Partheyen Gelübd hin, und vor Gezeugen, es sey dann, daß sich die Contrahenten, neben seiner Signatur, selbst eigenhändig unterschreiben; So dann soll er alle Contracten, und Instrument so Lehengüter ansehen, und ligende Güter zum Unterpfand haben, behörigen Orts besigeln lassen.

Wie viel Bücher sind einem Schreiber nöthig?

1. Ein Concept oder Minutenbuch.
2. Ein Protocoll oder Manual.

Welchem unter diesen Bücheren ist mehreren Glauben zuzustellen, im Fall bey dem ausgefertigten Instrument einiger Fehler oder Verschuß sich erzeigen wurde?

Dem Concept-Buch, wofern nemlich aus selbigem den Partheyen die darinn annotirte Verhandlungen vorgelesen, und mit allen Umständen verzeichnet werden, selbige auch darauf gelobt haben.

Was ist ein *Protocoll*?

Ist ein Buch darinnen ein Schreiber alle vor ihme beschehene Handlungen auf das fleissigste verzeichnen, auch nachwerts die Instru-

ment daraus verfertigen, und in eine zierliche Form bringen solle.

Warum ist ein *Protocoll* vonnöthen?

Damit, wenn ein Instrument verlegt, verlohren oder mit Fleiß hinterhalten wurde, man sich auf das Protocoll beruffen könne, als woraus der Schreiber ein ander glaubwürdig Instrument verfertigen, oder sonst daraus bewiesen werden möchte.

Was ist dasjenige so ein Schreiber gleich zu Anfang in sein *Protocoll* schreiben soll?

Seinen Schreiberεyd, Namen und Handzeichen.

Macht aber eines *Notarii* Handzeichen in einem Instrument dasselbe kräftiger?

Nein, sondern es bedeutet nur denjenigen Schreiber, so dasselbe geschrieben.

Was ist ein Instrument?

Es ist eine Schrift, so durch eine befreyte beeydigte Person mit Solennitæt der Rechten zu glaubwürdiger Gedächtnuß und Nachricht aufgerichtet und verfertiget wird.

Was soll ein *Notarius* vor Aufnahm des Instruments in Ansehen der Partheyen sonderheitlich beobachten?

1. Ob selbige männlichen oder weiblichen Geschlechts seyen.

2. Ob sie sui oder alieni Juris seyen.

Welche sind *sui Juris* in Ansehen der Mannspersonen?

Diejenige so das 14. Jahr ihres Alters erreicht haben. 2. Saz. pag. 125.

Welche sind *alieni Juris* in Ansehen der Mannspersonen?

1. Wann einer noch unter 14 Jahren Alters ist, oder wenn er schon solche Jahr erreicht hätte, dennoch unter des Vaters Gewalt und Verwahrung stunde. 1. Saz. pag. 45.

2. Alle, presthafte, sinnlose, stumme, dumme und dergleichen, wie auch die bevogtete. 1. Saz. pag. 3.

Können aber solche Leute niemal *contrahier*en?

Diese Personen können nicht anders dann mit Vogts Handen und Gewalt contrahieren: 1. Saz. pag. 3. Oder bey Lebzeiten des Va-

ters, mit dessen Gunst Wissen und Willen. 1. Saz. pag. 45.

Welche Personen sind *sui Juris* in Ansehen der Weibspersonen?

Kraft Saz. 2. pag. 125. muß eine Weibsperson 12 Jahr alt seyn, ehe und bevor sie des Stadtrechtens Genoß seyn mag.

Ist sie dennzumal keines Vogts bedürftig?

Eine Weibsperson kann, Kraft 1. und 2. Saz. pag. 3. ohne Vogts Handen und Gewalt nichts handeln das Kraft und Bestand haben mag; aussert daß sie nach der 1. Saz. pag. 137. dem Ehemann den Wiederfall vermehren, und nach der 7. Saz. pag 136. über ihre Kleider Kleinodien und Morgengab ohne Vogt disponieren kann.

Wie soll es gehalten seyn, wenn Minderjährige oder solche die nicht ihres eigenen Rechtens sind, als Schuldner oder Bürgen sich verschreiben?

In folg der Ordnung vom 6. Decembris 1765. ist solche Verpflichtung null und nichtig, und soll darfür kein Recht gehalten werden, und wann Mehrjährige oder die so ihres eigenen

nen Rechtens sind, für solche sich verbürgen, so sollen dieselben gleich den Gläubigeren jeder eine Buß von 50. vom 100. von dem Betrag der Hauptsumm erlegen. Die Unterhändler aber, so zu dergleichen Darlehn sich gebrauchen liessen, soll ein jeder zu obiger Buß verfällt, und unvermögenden Falls zu einer Leibesstraf gezogen, auch so darunter Notarii publici wären, sollen dieselben darüber aus der Feder beraubt seyn. Sind dahero alle Ober- und Unter-Beamtete, geschworne Schreiber und Officialen bey Eyden verpflichtet, alle solche verbottene Verschreibungen, so ihnen bey Theilungen, Inventorisationen, oder auf welche Weis es immer seyn mag, zum Vorschein kämen, dem behörigen Richter anzuzeigen. Laut bedeuter Ordnung.

Wie wird ein Instrument in glaubwürdigen Umständen kräftig gemacht?

1. Durch Zeugen.
2. Besieglung.
3. Datum.
4. Unterschrift deß Notarii.

Ist es nöthig, daß die Form so genau beobachtet werde?

Ja, weilen sonst das Instrument für verdächtig gehalten wird.

Was werden in einem Contract für zufällige Dinge gezehlt?

1. Die Zeit. 3. Die Zeugen.
2. Das Ort. 4. Der Besigler.

Ist es auch nöthig, daß Zeit und Ort einverleibet werden?

Ja, dieses ist eine Sach von grosser Wichtigkeit.

Warum in Ansehen der Zeit?

1. Damit der Contract desto glaubhafter und minder verdächtig seye.

2. Damit, im Fall noch andere Contracten mehr um gleiche Dinge aufgerichtet worden wären, man sehen könnte, welcher Contract der ältere, und also auch das ältere und bessere Recht habe.

Warum in Ansehen des Orts?

Damit man sehen möge, ob selbiger nach desselben Orts Gesatz und Ordnungen, Gebrauch und Gewohnheiten eingerichtet seye.

Werden aber nothwendig Zeugen erfordert?

Ja, es wäre dann Sach, daß die Partheyen sich selbst unterschrieben, sonsten die Zeugen in jedem Instrument nöthig sind.

Was ist in Ansehen der Zeugen zu beobachten?

Was für Personen es seyen, nemlich und vor allen Dingen, ob es Manns- oder Weibspersonen seyen.

Warum muß man Achtung geben, auf den Unterscheid des Geschlechts?

Weilen Satz- und Ordnungen solche ungleich admittieren.

Wie viel Zeugen sind vonnöthen in einem *Contract*?

Mannspersonen 2. und Weibspersonen 4. 10. Saz. pag. 129.

Was ist in Ansehen der Zeugen weiters zu *observier*en?

1. Das Alter, ob sie 15 Jahr alt, und dieses giltet so wohl von Manns- als Weibspersonen. 1. Saz. pag. 378.

2. Daß es unpartheyische ehrbare und unversproche-

sprochene Leut, die bey guten Sinnen und gesunder Vernunft seyen. 2. Saz. pag. 378.

3. Daß sie weder dem Notario noch den Contrahenten nicht zu nahe verwandt seyen, nemlich biß in das 3. Glied, oder zu anderen Kinderen. 4. Saz. pag. 379.

4. Daß sie nicht Ehrlos seyen; Als die Geltstags, Leibhafts oder Bevogtungs wegen aller Ehren eingestellt worden. 3. Saz. pag. 379.

Müssen die Zeugen sich selbst eigenhändig unterschreiben?

Es ist nicht nothwendig, es wäre dann Sach, daß Gesatz und Ordnungen solches expresse erfordern, so daß es diß Orts auf die Natur des Contracts ankommt.

Was ist in Ansehen des Besiglers zu beobachten?

Daß es eine unintereßirte und den Contrahenten nicht zu nah verwandte Person seye, und daß sie darzu Macht und Gewalt habe.

Welche Personen haben den Gewalt zu besigeln?

Im Stadtgericht alle die, so des Kleinen oder Grossen Raths sind, die Twing-Herren in ihren

ren Twing-Bezirken, die Amtleute in ihren Aemteren, und die Unter-Amtleute in ihrem Bezirke, jedoch nur in Abwesenheit ihres Ober-Amtmanns.

Wie wird das *Notariat* eingetheilt?

In drey Theil, nemlich:

1. In glaubwürdiger und zierlicher Ausfertigung allerhand Contracten.
2. Letzten Willen.
3. Gerichtshändeln.

DE CONTRACTIBUS.

Was ist ein *Contract*?

Ein Vertrag oder Handlung zwischen zweyen Partheyen oder mehreren, dardurch eine der anderen etwas zu leisten oder zu lieferen sich verpflichtet, als wie im Kauffen und Verkauffen.

Wie vielerley *Contracten* gibt es?

Solche die im Rechten ihre eigenen Namen haben, und mit vorgeschriebenen Solennitæten versehen sind, als Täusch, Käuf und dergleichen, wie auch Eheberednussen, die wir Nominati oder Contractus bonæ Fidei nennen. Und denn

auch

auch deren, die ihre Namen erst von der Beschaffenheit und Natur des Contracts erlangen. Als Vergliche, Schenkungen, und alle Arten von besonderen persönlichen Verpflichtungen und dergleichen, die wir Innominati oder stricti Juris nennen.

Was ist ein Kaufbrief?

Die Ueberlassung eines Guts gegen verglichenen Kaufschilling und öfters anderen Bedingen mehr.

Requisita.

1. Wer der Verkäuffer mit Tauf- und Zunamen, was Stands, Begangenschaft, und wo er wohnhaft seye.

2. Wie verkauft werde. Ob es eigen oder Vogts anvertrautes Gut seye.

3. Der Käuffer mit hieroben besagten Umständen.

4. Was verkauft werde, ob es ein ligend oder fahrendes Gut.

Ersteren Falls dann mit den Anstössen, Grösse, und ob es beschwärt, Lehen oder eigen Gut seye.

5. Allerhand Vorbehält und Bedinge.

6. Der

6. Der Kaufschilling und die Form der Bezahlung samt der Quittanz.

7. Der unterpfändliche Vorbehalt des Verkauften, nebst des Käuffers Haab und Gut bis zu völliger Ausbezahlung der Kaufsumm.

8. Die Einraumung und würkliche Posses-Setzung.

9. Die gesatzliche Währschaft-Tragung und Verpflichtung Haab und Guts.

10. Der Besigler.
11. Beyder Partheyen Gelübd.
12. Zeugen.
13. Das Datum.
14. Die Unterschrift.

Welche Güter mögen nicht verkauft werden?

1. Kirchengüter, ohne Erlaubnuß des Richters.

2. Waysengüter, ohne Consens der Anverwandten, Gesellschaft oder Waysenrichteren. Letztere laut 6. Saz. pag. 23.

Was ist in Ueberschreibung der Kaufbriefen zu beobachten?

Daß des Verkäuffers Doppel, um solches von des Käuffern zu unterscheiden, und damit kein Mißverstand sich eräugne, mit dem Titel Kaufbeyle überschrieben werde. 7. Saz. pag 49.

Auf gleiche Weis kann auch ein Doppel der Tauschbriefen, mit Tauschbeyle betittelt werden.

Wie können die beyden Doppel der Kaufbriefen noch deutlicher von einander unterscheiden werden?

Wann der Notarius darinn vermeldet, daß der Kaufbrief ein oder zweyfach ausgefertiget, und eintweders Doppel dem Käuffer oder Verkäuffer zugestellt worden. Welches auch zu beobachten ist in Tauschbriefen.

Sollen bey Angab eines Kaufbriefs alle auf dem Gut haftende Beschwerden angezeigt und vernamset werden?

Ja, sonst wäre es als eine Verschlagnuß anzusehen. 1. und 2. Saz. pag. 52.

Wie lang dauret Stadt- und Landsübliche Währschaft?

Zehen Jahr lang. 2. Saz. pag. 56.

Sind Verkommnußen die trunkener Weise geschehen auch gültig?

Alle solche Verkommnußen um mehr als lb. 5. sind ungültig, und sollen mit lb. 10. Buß gestraft werden, Sach seye dann, daß man solche

solche beydseitig mit nüchteren Sinnen bestätige. 1. Saz. pag. 61.

Was ist ein Scheinkauf?

Wann jemand, der sich als Verkäuffer darstellt, sein ligend Gut, das er dennoch nicht von Handen laßt, einem anderen, der den Namen eines Käuffers annimmt, um einen erdichteten Preiß hingiebt, nur zum Schein, und damit er solch sein eigen Gut um den vorgebend restanzlichen Kaufschilling unterpfändlich verschreiben laßen, hernach den Kaufbrief versetzen oder verhandeln könne.

Sind dergleichen Scheinkäuffe erlaubt?

Nein, sie sind ernstlich verbotten, weilen sie nur auf Betrug und Gefehrd abgesehen sind, und zwar ist zur Straf gesetzt die Verwürkung des 3. Theils der Kaufsumm, und die Entsazung von der Feder für den Schreiber. 10. und 11. Saz. pag. 65. und 66.

Können auch dem Käuffer auf Abschlag des Kaufschillings andere Schulden, als die so auf dem verkauften Gut haften, zu bezahlen überbunden werden?

Nein, es sey dann Sach, daß der Gläubiger

den Käuffer als seinen Schuldner annehmen, und er die Schuld erkennen wollte. 13. Saz. pag. 66.

Kann aber einer dem andern eine Schuld von einem Drittmann zu beziehen übergeben?

Um allen Unrichtigkeiten vorzubeugen, soll niemand an Bezahlung nehmen, es werde ihm dann der Dritmann als Schuldner zuvor bekanntlich dargestellt, sonsten er den Schaden an sich selbst haben wurde. 12. Saz. pag. 66.

Ist ein Kauf, nach allen Rechten eingerichtet, beständig?

Nein, und das wegen dem Zugrecht.

Wer hat das Zugrecht?

1. Der Lehenherr. 1. Saz. pag. 68.

2. Der Mitbesitzer des Lehenguts, in dem Verstand, daß der, so der mehrere Theil besitzt, das Vorrecht hat. 2. Saz. pag. 68.

3. Des Verkäuffers Verwandte biß in das dritte Glied. 3. Saz. pag. 69.

4. Haben an verschiednen Orten die Einheimischen und Burger auf denen Ausseren und Fremden auch das Zugrecht.

Kann

Kann einer zu eines andern Gunsten den Zug ankünden?

Nein, dann der Käuffer kann denjenigen, so ihm den Kauf abziehen will, im Fall einicher Verdacht waltet, als wann er darinn nicht redlich handelte, zu einem Eyd halten, daß er sothanen Kauf ohne Gefehrd und Nebenabsicht, vor sich selbst, und sonst niemand anders zu ziehen begehre.

Wordurch wird das Zugrecht verhindert?

Durch wahre aufrechte Täusche. 17. Saz. pag. 73.

Was ist also ein Tausch?

Eine Verwechslung eines Guts um das andere, mit würcklicher Einraumung des Vertauschten, samt desselben Nutzbarkeit und Beschwerden.

Concept davon hat 10. Stück.

1. Die contrahierenden Personen mit Tauf- und Zunamen, was Stands, Begangenschaft und wo sie wohnhaft, ob sie für sich selbst oder für andre handeln.

2. Die Beschreibung der vertauschten Gütern,

mit ihren Anstössen und Vermeldung ob sie eigen oder nicht.

3. Die Vorbehaltnußen so zwischen denen Partheyen etwann möchten vorgegangen seyn.

4. Die Bestimmung des Nachgelts, und in welchen Terminen es bezahlt wird.

5. Die Uebergab einer Parthey der andern.

6. Die reciprocierliche Währschaft-Versprechung, unter Verbindung Haab und Guts.

7. Besigler.

8. Zeugen.

9. Datum.

10. Unterschrift.

Was ist eine Tauschbeyle?

Ist was eine Kaufbeyle, nemlich des Tänschers Doppel, dem noch Nachgelt zu bezahlen restirt.

Was ist ein Scheintausch?

Wann lediglich zu Verhinderung des Zugs, anstatt eines Kaufs, zum Schein ein Tausch gegen einander errichtet, und folgends der Tausch nicht gehalten wird.

Sind dergleichen Täusche zuläßig?

Keineswegs, sondern der so den Kauf ziehen will, kann denjenigen, so er für den Käuffer zu seyn erachtet, anhalten, sich eydlich zu erläutern,

läutern, daß es ein Tausch und nicht ein Kauf seye. 17. Saz. pag. 73.

Was ist die Verjährung?

Wann einer ein ligend Gut, auch Dienstbarkeiten und andere Rechtsammen 10. Jahr lang in ruhiger Besitzung inngehabt, so ist selbiger nicht mehr schuldig, darfür Red und Antwort zu geben. Es sey dann Sach, daß einer nach dem Rechten erzeigen könnte, daß er in dieser Zeit nicht im Land gewesen. 1. Saz. pag. 120.

Welche Artikel sind der Verjährung nicht unterwürffig?

1. Herrschaftrechte, Bodengülte, Zehndgerechtigkeiten, desgleichen ligende Güter, so einem Drittmann mit Namen verschrieben. 2. Saz. pag. 120.

2. Vogtsanvertrauten Güter. 5. Saz. pag. 122.

3. Gestohlen Gut. 7. Saz. pag. 123.

Was ist eine Verpfründung?

Ist eine solche Verhandlung zwischen zweyen oder mehr Personen, da sich eine zur andern lebenslang um die Kost und Kleidung verdinget, gegen Ueberlaßung des Guts, oder eines Theils

desselben, welches Gut der Pfrundgeber, wann der Pfrundgenießer sich bey ihme nicht vergnügen könnte, und billiche Klägdten hätte, wiederum zuruck zu geben, und daher auch auf Begehren Caution zu stellen schuldig ist.

Mit was *Consens* soll eine Verpfründung geschehen?

Mit Consens der Obrigkeit oder einer Gemeind, auch mit Einwilligung der Anverwandten, wann es eine bevogtete oder unmündige Person betrift, und so es eine ledige Weibsperson ist, so soll sie wie zu einem Testament gefreyet seyn.

Requisita.

1. Die Benamsung des Pfrundgebers und Pfrundgeniessers.

2. Die Ursach warum man sich verpfründe.

3. Mit was Consens es geschehen.

4. Die Verpfründung an und für sich selbst.

5. Die Gegenniessung so dem Pfrundgeber von des Pfrundgeniessers Gut zukommen soll.

6. Die Vorbehaltnuß beyder Partheyen im Fall der Wiederaufhebung.

7. Besig-

7. Besigler. 9 Datum.
8. Zeugen. 10. Unterschrift

Von Lehenschaften und Hinleihungen.

Was ist eine Erbbeständnuß?

Ein Contract, da man ein ligend Gut auf Erbenserben gegen Abrichtung eines jährlichen Zinses unter Vorbehalt des Eigenthums, und daß der Besteher das Gut in Ehren halte, hinleiht.

Der Concept davon bestehet in 10. Stucken.

1. Der Herr der Erbbeständnuß, der ihm das Eigenthum vorbehaltet.

2. Der Erbbesteher, welcher das Erblehen also empfangt, und allein nach Belieben nutzet, dargegen aber alle Beschwerden abrichtet.

3. Der jährliche Zins.

4. Wie in Handänderung ein Ehrschatz von ihme bezahlt werden solle.

5. Der Vorbehalt und Consens des Herrn, und Bezahlung des Ehrschatzes, das Gut nicht zu alienieren.

6. Das Gelübd. 8. Zeugen.
7. Besigler. 9. Datum.
10. Unterschrift.

Was sind Bodengülten oder *Census constitutus*?

Da einer wegen einer auf ein liegendes Gut geliehenen Summi sich einen jährlichen Getreyd-Zins vorbehaltet, ohne daß er einiges Eigenthums Recht auf dem dafür verschriebenen Gut habe.

Was ist ein Erblehen oder *Feudum*?

Eine freywillige Schenkung eines unbeweglichen Guts oder desselben Gerechtigkeiten. Da der Lehenherr seinem Lehenträger gegen Verpflichtung, daß er ihme getreu und dienstbar seyn wolle, aus lauter Gunst ohne einigen Zins, gegen Vorbehalt gewisser Dienstbarkeiten, dasselbe zu niessen vergönnt, das Eigenthum aber sich vorbehaltet.

Was ist für ein Unterscheid zwischen einem Erb- und Bodenzins-*Contract* und einem Erblehen?

1. Dieser, daß die erstern für einen bestimmten Gelt- oder Getreyd-Zins hingeliehen werden, die letztern aber aus lauter Gunst, ohne

einigen Zins, wohl aber gegen Leistung gewißer Beschwerden und Dienstbarkeiten.

2. Daß bey den erstern der Lehenmann die Lehenschaft ohne des Lehenherrn Consens, nicht alienieren kann; bey dem letztern aber wohl, aussert daß derselbe innert Jahr und Tag sich bey dem Lehenherrn um die Wiederlehnung gegen Entrichtung eines Gewißen anmelden muß.

NB. Alle diese Contracten so wohl Erb- und Bodenzins-Contracten und Bodengülten, als wahre Erblehen oder Feuda, sind aber hinfüro durch die Ordnung de 1613. und 1723. aufzurichten verbotten. In Ansehung der errichteten aber werden diese 3. Arten von Lehenschaften mit einander confundirt, obgleich sie meistens zu den Erb- oder Bodenzins-Contracten gehören.

Wie soll dann ein solch Lehen beschaffen seyn?

1. Daß es aus freyem Willen geschehe.

2. Daß das Eigenthum dem Herrn vorbehalten werde.

3. Daß dem Lehenmann der Nutzen davon allein zukommen solle.

4. Daß zu Lehen übergeben werden unbewegli-

wegliche Güter, oder derselben Gerechtigkeiten.

5. Daß solch Lehen ewiglich auf alle männliche Erben absteigender Linie falle.

6. Daß der Lehenmann solch Lehen mit seinem eigenen Leib und Person verdiene.

7. Daß solch Lehen frey, umsonst, aus Gunst, aus Gnaden, und nicht von Gelts wegen hingeliehen seye.

Welches sind hiemit die wesentlichen Stück eines Erblehens?

1. Das vorbehaltene Eigenthum, und
2. Die versprochene Gegenpflicht.

Wie vielerley Lehen gibt es?

Dreyerley, nemlich:

1. Feuda regalia. Als Königreiche, Herzogthümer, Zöll, Gleit, Münz, Fischetzen, Jagd ꝛc. welche von den summis Imperantibus verliehen werden.

2. Feuda nobilia, oder Edellehen, dardurch der Lehenherr den Lehenmann edel macht, oder seinen Adel den er schon hat dardurch bestätiget.

3. Ignobilia. Burgerliche oder gemeine Lehen, welche Leuten gemeinen Standes und Herkommens, als Bürgern und Bauern gegeben

ben werden können. Welche Gattung Lehen dann, von allen Personen so deren Herr und Meister sind, oder die Verwaltung darüber haben, hingeliehen werden können.

Wer mag hiemit Lehen empfangen und bestehen?

Eine jede Person deren es im Rechten nicht verbotten ist, zu dieser Zeit auch die Weiber.

Was Gattung sind die geadelten und ungeadelten Lehen?

Entweders Mann- oder Kunkellehen.

Was kann zu Lehen gegeben werden?

Alle eigene unbewegliche Güter, wie auch Gerechtigkeiten, Zins, Zehnden ꝛc. ꝛc.

Wie und wann wird das Lehen verwürkt?

1. Wann der Besteher drey Jahr nach einander die von dem Lehen schuldige Grund- und Bodenzins nicht bezahlt.

2. Wann er unbefragt das Lehengut verändert, oder so schlecht in Bau und Ehren haltet, daß Schwächung und Verschlimmerung desselben zu besorgen wäre.

3. Wann er das Lehen mit ewigen unablößlichen Beschwerden beladet.

4. Wann

4. Wann er ohne des Lehenherrn Gunst, Wissen und Willen das Lehengut durch Verkauffen, Tauschen und Ehesteuers weise in Theilungen oder sonst verstückelt. 3. Saz. p. 78.

Wann kann hingegen der Lehenmann das Lehen aufgeben?

1. Wann ihme das Gut durch Ungewitter oder andere Zufälle verwüstet wird.

2. Wann er in Kriegszeiten den Dienst selber leisten müßte.

Wie und innert welcher Zeit sollen die Handlungen und Lehen verschrieben werden?

Alle Handlungen um Lehengüter sollen von den Partheyen innerthalb der Zeit von 6. Wochen nach geschlossener Handlung in der Amtschreiberey des Orts, wohin es gehört, angegeben, verschrieben und von dortigem Amtsmann besigelt werden, bey Straf der Ungültigkeit und des Ehrschatzes; Derjenige dann so sich unbefügter Weis als Schreiber gebrauchen läßt, soll mit einer angemessenen Geltbuß belegt werden. 12. und 13. Saz. pag. 82.

Was ist ein Handlehen oder *Locatio Conductio?*

Eine Hinleihung eines ligenden Guts, selbiges auf eine bestimmte Zeit, entweder gegen einen jährlichen Geltzins, oder um einen verglichenen Theil des Abtrags zu nutzen und zu arbeiten.

Substantialia eines gemeinen Handlehenbriefs.

1. Der Name des Hinleihers.
2. Der Name des Besitzers.
3. Die Lehenzeit.
4. Beschreibung des hingeliehenen Guts.
5. Die Versprechung das Gut in Ehren zu halten. Und zu End das Gut wieder in gutem Stand zu übergeben.
6. Allerhand Beding und Vorbehaltnußen.
7. Der versprochene Lehenzins.
8. Die darum gegebene Bürgschaft.
9. Gelübdt.
10. Besigler.
11. Zeugen.
12. Datum.
13. Unterschrift.

Von

Von Schuldschriften.

Was ist eine *Obligation*?

Es ist eine Verpflichtung, dardurch etwas zu leisten oder zu bezahlen versprochen wird.

Was wird zu einer *Obligation* erfordert?

Daß neben der Bekanntnuß der Schuld und Versprechung des Zinses, des Schuldners und Bürgen, wann deren sind, Haab und Gut insgemein darum verschrieben werden.

Wie hoch kann der Zins in einer *Obligation* *stipulirt* werden?

Derselbe mag nicht auf mehr als 5. vom Hundert, wohl aber auf minder, gesetzt werden. Indem der Ueberzins bey Verwürkung des dritten Theils des Haubtguts, des 3. Pfennings von dem Ueberzinsen, und Verlurst der Feder des Schreibers verbotten ist. 4. und 5. Saz. pag. 112.

Kann in einer *Obligation* neben der *Generalitæt* Haab und Guts nicht noch etwas anders verschrieben werden?

Ja freylich, man kann Zinsschriften, Kleinodien,

dien, und andere bewegliche Sachen zu mehrerer Sicherheit pfandsweise zustellen.

Wie vielerley *Obligation*en giebt es?

Zweyerley.

1. Die von dem Schuldner und Bürgen selbst eigenhändig unterschrieben werden.

2. Deren, die auf Angeloben hin von dem Notario unter seiner Unterschrift allein verfertiget werden.

Deren Concept hat 10. Stück.

1. Der Namen des Schuldners.

2. Die Namen der Bürgen.

3. Der Namen des Gläubigers.

4. Die Schuldsumm, und ob es baar geliehen Gelt seye oder nicht, oder wo die Schuld herlange.

5. Der Zinstag und wie stark die Verzinsung.

6. Die Ablösung.

7. Verschreibung Haab und Guts und allfällig die Hinterlagen.

8. Zeugen. 9. Datum. 10. Unterschrift.

Was ist ein Gültbrief?

Ist die Bekanntnuß einer Schuld, welche man zu verzinsen und abzulösen verspricht, und

darfür ein ligendes Gut zur Versicherung unterpfändlich einsetzet und verschreibet.

Wie soll ein Rechtsbeständiger Gültbrief aufgerichtet werden?

1. Soll das Unterpfand durch zwey beeydigte Schätzere geschätzet, solchemnach ein Geltaufbruchschein vor Gericht erhalten, wo der Vorgang aller Beschwerden und Schulden angegeben werden soll; Das Weib dann, nebst seinen zweyen nächsten Verwandten persönlich erscheinen soll, um sich zu erklären, ob und wie viel Mittel sie würklich eingekehret? Ebenmäßig verhaltet es sich mit den Kinderen wegen Angab des mütterlichen Guts halben. 1. 4. 5. und 6. Saz. pag. 87. und 88.

2. Mit baarem Gelt in Landläuffigen Gold- oder Silbersorten. 22. Saz. pag. 94.

Dennoch aber soll weder das Haubtgut noch die Zinsen in Gold- oder Silbersorten nicht vernamset, sondern die Summ allein in Pfund, Gulden, oder Cronen nach Bernwährung vermeldet werden. 27. und 28. Saz. pag. 97.

3. Mögen auch fällige auf sich selbst lautende Obligationen auch andere Schulden, mit beyd-

seitiger

seitiger Einwilligung, in einen Gültbrief verwandelt werden. Nur sollen dennzumal in dem Gültbrief solche Handschriften und andere Schulden als abgelößt und ausbezahlt umständlich angegeben werden. 25. Saz. pag. 96.

4. Können auch zu Aufrichtung Gültbriefen, Schulden auf einen Dittmann der der Schuld geständig, und daran der Schuldner und Gläubiger kommen will, übergeben, die Uebergab der Schuld dann, soll in dem Gültbrief deutlich vernamset werden. 26. Saz. pag. 96.

5. Soll der Zins à 5 pro Cto. stipulirt werden, bey Verlurst des Gültbriefs Rechten, desgleichen auch die Schadlosbriefen und andere Instrument da Unterpfänder mit Namen eingesetzt sind. 29. und 30. Saz. pag. 97. und 98.

Exceptio.

In der Stadt Bern und Stadtgericht aber, sind keine gerichtlichen Scheinen vonnöthen. 14. Saz. pag. 91.

Es sollen aber von denen Schreiberen in der Gerichtschreiberey alle Contracten um ligende Güter, so in der Stadt und Stadtgericht er-

 richtet

richtet, eingeschrieben werden, bey Straf der Ersatzung alles Verlurst und Schadens, so unterlaßenden Falls daraus erwachsen würde. 21. Saz. pag. 94.

Können auch unablößige Gültbriefen aufgerichtet werden?

Nein! laut 40. Saz. pag. 102.

Mögen auch Gültbriefen zu Gunsten eines Landsfremden errichtet werden?

Nein, ohne sonderbare Erlaubnuß, und zwar bey Straf der Ungültigkeit und Verwürkung, welches, wann es geschehen wurde, der Schuldner auf Erfahren alsobald seinem behörigen Richter anzeigen soll, damit die Schuld, als verwürkt, zu Ihr Gnaden Handen verzinset werde. 50. 51. und 52. Saz. pag. 106. und 107.

Wie mögen Gültbriefen erneuert werden?

In des Schuldners Kösten, und zwar soll es geschehen, durch den Amtschreiber, und unter dem Siegel des Amtmanns, an dem Ort da die Unterpfänder gelegen, da bey solcher Erneuerung das Datum des alten Gültbriefs, so

wohl

wohl als die darinn verschriebenen Summen unveränderet beybehalten, der alte Gültbrief aber dem Schuldner cancelliert eingehändiget werden soll. 53. und 54. Saz. pag. 107. und 108.

Was ist ein Scheingültbrief?

Ist, wann jemand die Gestalt des Gläubigers annimmt, sich seine eigenen Güter durch einen andern, der den Namen des Schuldners tragt, unterpfändlich verschreiben laßt, und dann das erdichtete Haubtgut, das er zum Schein mit baarem Gelt darlegt, hinterrucks so gleich wieder zuruck nimmt, also daß er in der That selbst zugleich Gläubiger und Schuldner wird. 7. Saz. pag. 109.

Wie kann der Schuldner zu Ablösung des Haubtguts und der Zinsen angehalten werden?

1. Wann nach angekündeter Leistung um ein oder mehrere Zinsen ein Monat ohne Bezahlung verflossen.

2. Wann drey unbezahlte Zinsen zusammen kommen.

3. Wann der Schuldner die Unterpfänder unbefragt aus Handen läßt oder verstückelt.

4. Wann wegen üblen Haushaltens des Schuldners, Schwächung der Unterpfänder, oder wegen Abgang der Bürgen, Gefahr Verlursts vorhanden. 37. und 38. Saz. pag 100. und 101.

Was ist die Leistung?

Es ist eine rechtliche Vermahnung zu Bezahlung so wohl des Haubtguts als der fälligen Zinsen.

Wie lang währet die Leistung?

Ein Monat. 3. Saz. pag. 233.

Wie lang soll ein ligend Gut auf der Gant stehen?

Drey Monat mit Einbegrif der Leistungszeit. 6. Saz. pag. 247.

Was ist ein Schadlosbrief?

Es ist eine Versicherung des Bürgen, darinn ihm ein Unterpfand von dem Schuldner eingesetzt wird, in erheischendem Fall sich darob unklagbar und bezahlt zu machen.

Wie sollen die Schadlosbriefen aufgerichtet werden?

Nach Vorschrift der Gültbriefen = Ordnung und

und zwar bey Straf der Ungültigkeit. 2. Saz. pag. 119.

Der Concept hat 9. Stuck.

1. Wer schadlos halte.
2. Wem.
3. Um was.
4. Das zur Entschädnuß gegebene Unterpfand.
5. Der Tag und Ziel der Vertrettung.
6. Der Besigler.
7. Zeugen.
8. Datum.
9. Unterschrift.

Was ist ein Beybrief?

Ist ein Anhang oder Appendix eines Briefs, dardurch, mit Consens der Parthenen, das Haubtinstrument erläuteret und abgeänderet werden kann.

Bey Gültbriefen ist es die Vermehrung der Haubtsumm unter frischer Verschreibung der im Gültbrief vernamseten Unterpfänderen.

Was ist eine Bürgschaft?

Ist eine Verpflichtung, dardurch einer für den andern etwas zu leisten und zu bezahlen verspricht, unter Verbindung Haab und Guts.

Der Concept hat 8. Stuck.

1. Wer Bürg.
2. Für wen.
3. Um was.
4. Auf was Weise.
5. Verbindung Haab und Guts.
6. Zeugen.
7. Datum.
8. Unterschrift.

Was ist die Nachbürgschaft oder Nachwähr?

Ist die Sicherheit eines Bürgen, wann derselbe für den Haubtschuldner bezahlen muß, und stehet der Nachwähr gegen den Gläubiger selbst gar in keiner Verantwortung. 9. Saz. pag. 118.

Was ist ein Bodengülte?

Eine unablößige Gerechtigkeit auf einem ligenden Gut an Korn, Geld, Frohndiensten, Hüner, Hahnen, Eyer 2c. 2c.

Was ist ein Pfand-*Contract*?

Ein Contract, dardurch ein Schuldner seinem Gläubiger zur Versicherung der Schuld oder anderer Versprechungen, ein oder mehrere Stuck seiner Fahrhaab gegen einen Revers-Brief Pfandsweise verschrieben und würklich zugestellt hat.

Requisita des Pfand = *Contracts.*

1. Der Name und Bekanntnuß des Schuldners.

2. Der Name des Gläubigers.

3. Die Schuldsumm samt derselben Verzinsung.

4. Die Verschreibung der Pfandsweise hinterlegten Sachen und der Generalitæt.

5. Der rechtliche Angrif und weitere Procedur.

6. Zeugen. 7 Datum. 8. Unterschrift.

Requisita eines Pfand = *Reverses.*

1. Der Gläubiger erkennt sich von dem Schuldner um die ihm geliehene Summe nachfolgende Pfänder zur Sicherheit empfangen zu haben.

2. Die Specification der Pfänderen selbst.

3. Die Versprechung, daß wann er nach Inhalt des Pfand = Contracts werde bezahlt seyn, dem Schuldner die Pfänder wieder zuzustellen, selbe aber inzwischen nicht zu seinem Gebrauch anzuwenden, doch mit Vorbehalt für unglückliche Fäll nicht in Verantwortung zu stehen.

4. Zeugen. 5. Datum. 6. Unterschrift.

Von vermischten Contracten und Instrumenten.

Was ist ein Societätsbrief?

Es ist eine Verbindung zweyer oder mehrerer Personen, eine ehrliche Handlung insgemein zu treiben, und darinn Verlurst und Gewinn gemein zu haben.

Concept davon hat 12. Stück.

1. Die contrahierenden Personen, welche den Contract aufrichten, mit Tauf- und Zunamen.

2. Welcherley Handlung sie aufrichten.

3. Welcher Gattung und wie viel ein jeder beyschiesse.

4. Wie viel jeder im Fall Aufgangs und Zunehmens an Gewinn, hingegen auch Falls Abgangs an Verlurst Theil haben solle.

5. Von welcher Zeit die Societät anfangen und wie lang sie währen solle.

6. Daß inzwischen ein jeder getreulich handeln, und zu aller Vortheil gewerben solle.

7. Zu welcher Zeit ein Inventarium gemacht und Rechnung vorgenommen werden solle.

8. Im Fall etwas Streits sich eräugnete,

wie solcher durch Scheidleut oder sonsten erörteret, und abgethan werden solle.

9. Gelübde der Partheyen, solches stät und fest zu halten.

10. Zeugen. 11. Datum.. 12. Unterschrift.

Was ist ein Verdingbrief?

Ist ein Contract, da ein Jüngling einem Meister zu Erlernung seiner Kunst oder Handwerk um einen verglichenen Lehrlohn auf eine bestimmte Zeitlang verdinget wird.

Requisita.

1. Der Eingang, mit Vermelden des Lehrmeisters und des Lehrjungen Namen, und mit wessen Gewalt der letztere handle.

2. Die Vermeldung der Kunst oder des Handwerks welches soll gelernet werden.

3. Die bestimmte Zeit.

4. Allerhand Pacta und Bedingnuße.

5. Die Bestimmung des Lehrgelts.

6. Beydseitige Gelübde, dem Verding genug zu thun.

7. Die Versprechung der Treu für den Lehrknaben.

8. Zeugen. 9. Datum. 10. Unterschrift.

Was ist ein Lehrbrief?

Ein glaubwürdiges Zeugnuß von einem Lehrmeister, daß sein gewesener Lehrjung die Profession nach Handwerksgebrauch redlich bey ihme erlernet, und deßwegen von der Disciplin durch ihn förmlich frey und ledig gesprochen worden. Darbey seiner guten Aufführung auch gedenkt werden soll.

Requisita.

1. Der Namen des Lehrmeisters und des Lehrjungen, wie auch desjenigen, so dem letzteren mit Recht und Autorität beystehet.

2. Die Bekanntnuß und Zeugsame von Seiten des Lehrmeisters, daß der Jung das Handwerk oder die Kunst redlich erlernet, und sich in während den Lehrjahren wohl verhalten habe.

3. Die Quittanz für das Lehrgelt.

4. Die Recommendation an alle diejenigen wo der Jung sich anmelden möchte, mit Versprechen die erweisende Gunst in Vorfallenheiten zu erwiederen.

5. Besigler. 6. Datum. 7. Unterschrift.

Was ist ein Meisterbrief?

Ist, wann einer nach ausgestandener Lehr- und

und Wanderzeit, und gemachten Meisterstuck zu einem erfahrnen Meister in seiner Profession angenommen, und durch den Meisterbrief erkennt wird.

Was ist ein *Commodatum?*

Ein Contract, dardurch einer ein brauchbares und bewegliches Gut einem andern zu gewissem Gebrauch und auf bestimmte Zeitlang umsonst hinleihet, solches nach geendigtem Gebrauch unverletzt wieder zuruck zu stellen.

Requisita.

1. Der Name des Eigenthůmers.
2. Der Name dessen dem etwas entlehnt wird.
3. Das entlehnte Gut und zu was Gebrauch.
4. Die Verpflichtung des Entlehners, selbiges nach geendigtem Gebrauch dankbarlich und in gutem Stand wieder zuzustellen.
5. Die Erlåuterung wie es gehalten seyn solle, wann das Entlehnte durch Unglůck beschådiget, oder zu Grund gerichtet wurde.
6. Zeugen. 7. Datum. 8. Unterschrift.

Was ist ein *Precarium?*

Dieser Contract hat eine zimliche Gleichheit, mit dem Commodato, weilen dardurch der eigentliche

gentliche Besitzer sein Gut einem andern nach vorgegangener Bitt auf gewisse Weis, doch nur so lang es dem Eigenthümer gefällt, umsonst zu nutzen und zu gebrauchen vergünstiget.

Was ist für ein Unterscheid zwischen einem *Commodato* und *Precario*?

Dieser, daß in dem Commodato nur bewegliche, in dem Precario aber auch unbewegliche Güter zu nutzen vergünstiget werden.

Was ist ein *Mutuum*?

Es ist eine Hinleihung einer Sach, welche da in Zahl, Maas, oder Gewicht bestehet, da eben nicht das geliehene, sondern anders gleicher Art erstattet wird, als Korn mit Korn, Erz mit Erz.

Was ist ein *Depositum*?

Ist ein Contract, da jemand einem anderen ein bewegliches Gut zu sicherer Verwahrung gegen einen Revers zustellet; Oder aber in Processen, wann eine Parthey dasjenige Gelt, so die andere Parthey anzunehmen ausschlagt, hinter den Richter legt.

Was ist ein *Revers*-Brief?

Da sich einer gegen denjenigen was in dem

Haubt-

Haubtbrief begriffen, verschreibt, noch etwas weiters vorbehaltet oder auszurichten verspricht, obwohlen dasselbe in dem Haubtbrief mit Namen nicht ausgedrucket worden.

Oder so einer etwas weiters und mehrers thut oder zulaßet, als aufgerichtete Contractus vermögen, oder er schuldig ist, so wird dann ein Revers-Brief errichtet, damit dem Haubt-Contract oder demjenigen, so es freywillig geschehen laßt, an seinem Rechten nicht zum Nachtheil gereiche.

Was ist ein *Compromissum?*

Ist ein Verglich unter streitenden Partheyen, daß sie ihren Streithandel zu endlichem Entscheid einem schiedrichterlichen Ausspruch überlaßen wollen.

Was ist eine *Procur?*

Ist die Begwältigung, so einer dem andern gibt, in seinem Namen etwas zu verrichten, mit Versprechen der Genehmhaltung und Ersatzung allfälliger Kösten und Schadens.

Was ist eine Uebergab?

Eine Abtrettung seines eigenen Guts, an einen andern gegen würklichen Empfang dessen Werths.

Concept davon hat 9. Stuck.

1. Der Uebergeber.

2. Wem er übergebe.

3. Was er übergebe, die Weis und Manier desselben.

4. Die Beschreibung des cedierten Guts.

5. Die Währschaft.

6. Die Quittung.

7. Zeugen.

8. Datum.

9. Unterschrift.

Was ist ein *Vidimus?*

Ist die Abschrift so von dem Richter oder dem Notario gegen das Original gehalten, selbige verlesen von ihm unterschrieben, besigelt, oder mit des Notarii Signet bekräftiget ist.

Was ist eine *Quittanz*?

Da einer den andern um etwas ledig spricht, und bekennet, um dasjenige, so er ihm zu thun wäre, vergnügt zu seyn.

Was ist ein *Inventarium*?

Ist eine vollständige Verzeichnuß des verstorbenen Vermögens und Schulden.

Und bey Handelsleuten eine Verzeichnuß ihres Soll- und Habens.

Was ist *Divisio Hereditatis* oder Theilung der Erbschaften?

Ist eine solche Verhandlung, da etwelche Erben über des verstorbenen Verlassenschaft mit einander in eine Theilung eintretten.

Requisita einer Theilung.

1. Der Eingang mit namentlicher Vermeldung des Verstorbenen und der Erben.

2. Die specificierliche Beschreibung des Vermögens und Schatzung der Effecten und Güteren, und was jeder Erb würklich empfangen haben möchte.

3. Der Abzug der Schulden von dem Vermögen.

4. Die Vertheilung des übrigen Vermögens unter die Erben.

5. Die Abfertigung und specificierliche Anweisung eines jeden Erben nach seinen Rechten.

6. Die gemachten Vorbehält.

7. Die Genemhaltung und Währschaft-Versprechung nach Erbschaftsrechten.

8. Der Beschluß.
9. Gelübd.
10. Besigler.
11. Zeugen.
12. Datum.
13. Unterschrift.

Was ist ein Erbauskauf?

Wann anstatt einer Theilung einer der Erben die Erbschaft, sonderlich wann sie in ligendem besteht, übernimmt, und dargegen seine Miterben für eine bestimmte Summ, von der Erbschaft aus- und von dannen kauft.

Requisita eines Erbauskaufs.

1. Der Eingang mit namentlicher Vermeldung des Erblassers.

2. Die Namen der Erben so die andern ausgekauft.

3. Die Vernamsung der Erben so sich auskauffen laßen, und die Gründe warum.

4. Die Beschreibung des samtlichen Vermögens, und

5. Der Schulden.

6. Wie solches dem Auskäuffer übergeben wird.

7. Das Auskaufgelt so der Auskäuffer verspricht, und wann er solches bezahlen solle.

8. Die gemachten Vorbehält und Beding.

9. Unterpfändlicher Vorbehalt und Beding des dem Auskäuffer übergebenen Erbes.

10. Die

10. Die Genemhaltung und Währschaft-Versprechung der samtlichen Erben.

11. Gelübd.
12. Besigler.
13. Zeugen.
14. Datum.
15. Unterschrift.

Was ist ein Urphed?

Ist ein Bekanntnuß eines Uebelthäters seiner begangenen Missethat, mit eydlicher Versprechung die auferlegte Straf als wohl verdient auszustehen, und sich deßhalb weder an dem Entdecker noch an den Seinigen oder an dem Richter mit Worten oder Werken auf einiche Weise zu rächen.

Von Ehetagen.

Was ist ein Eheberedtnuß?

Ein Contract, dardurch eine ledige Mannsperson und eine ledige Weibsperson, gewöhnlich mit Einwilligung ihrer Elteren, nächsten Anverwandten oder Vögten, einander die Ehe versprechen, und Falls sie keine Kinder beysammen erzeugen, wie es nach ihrem Absterben ihrer Mitteln halb gehalten seyn solle.

Concept davon hat 12. Stück.

1. Das Exordium mit Anruffung Gottes.

2. Die Eheverlobten mit Namen und Zunamen.

3. Die beydseitige Eheversprechung.

4. Die Namsung der Ehesteuer.

5. Die Versprechung der Morgengab und Zierden von Seiten des Hochzeiters.

6. Die verglichenen Wiederfäll, mit Vorbehalt solche vermehren zu können.

7. Der Vorbehalt über den dritten Theil ihres Guts zu disponieren.

8. Das Gelübd, solchen Ehetag unzerbrüchlich zu halten.

9. Die Besiglung.
10. Zeugen.
11. Datum.
12. Unterschrift.

Was ist eine Eheverkommnuß?

Es ist ein Contract zweyer Eheleuten, die ohne Beding und ohne Kinder beysammen sind, darinn sie sich vergleichen, wann sie ohne mit einander erzeugte Leibeserben absterben, wie es nach des einten oder anderen, oder nach beyderen Hinscheid ihrer zusammen gebrachten und gewonnenen Mitteln halber gehalten seyn soll.

Darbey

Darbey aber muß das Eheweib mit einem gebottenen Vogt versehen seyn, so in der Stadt Bern Gericht von Ihr Gnaden, und aussert demselben, von denen Amtsleuten und Herrschaftsherren bewilliget wird.

Welche Eheverkommnuß dann anders nicht als mit gegenseitiger Einwilligung beyder Eheleuten, wieder aufgehoben noch abgeändert werden kann. 1. und 4. Saz. pag. 40.

Concept darvon hat 7. Stuck.

1. Die Eheleute, und zwar die Ehefrau mit Handen und Gewalt eines gebottenen Vogts.

2. Die reciprocierliche Verordnung, so sie gegen einander aufrichten.

3. Der Vorbehalt nichts zu änderen ohne beyder Einwilligung.

4. Der Besigler.

5. Die Zeugen.

6. Datum.

7. Unterschrift.

Was ist für ein Unterscheid zwischen einem Ehebrief und einer Eheverkommnuß?

Zu einer Eheverkommnuß ist das Weib eines Vogts bedürftig, bey einem Ehebrief aber, in so fern die Partheyen das gesatzmäßige Alter der 25 Jahren erreichet haben, hat weder die einte

noch die andere Parthey einen Vogt nöthig, doch aber werden gemeiniglich die Verwandten zugezogen. Chorgericht Saz. 4. pag. 9.

Was ist *Dos* oder Ehesteur?

Dasjenige, so die Eheverlobten nach ihrer Heurath von ihren Elteren zu Erleichterung der Hausbeschwerd empfangen.

Was ist *Donatio propter Nuptias*?

Es ist das, welches der Hochzeiter seiner Braut nach vollzogener Ehe auszurichten verspricht und halten soll, so Morgengab genennt wird.

Was ist ein Wiederfall?

Donatio Mortis Causa unter Eheleuten, und Bestimmung, wie viel die überlebende Parthey von der abgestorbenen, Falls keine Kinder vorhanden, aus ihren zeitlichen Mitteln zu erheben haben solle.

Kann der Wiederfall auch vermehret werden?

Ja freylich, die Eheleut können einander all ihr Gut vergaben, und hat die Ehefrau bey dieser Handlung nicht einmal einen Vogt nöthig, beyde solche Eheleut bedörfen auch hierzu keiner weiteren Freyheit; Diese Vermehrung kann

auch

auch nur vor zweyen Gezeugen geschehen, gleich wie in mundlichen Testamenten. 1. und 2. Saz. pag. 137.

Von Vergabungen.

Wie vielerley Vergabungen giebt es?

Zweyerley.

1. Unter Lebendigen, und
2. Von Todes wegen.

Was ist *Donatio inter Vivos?*

Ist, wann einer aus eigenem freyem Willen einem anderen etwas bey Leben schenkt, und alsobald von sich giebt, daß das geschenkte dem Donatario eigenthümlich verbleibt.

Requisita einer Schenkung unter Lebenden.

1. Der Namen des Schenkers und die Bewegursach zur Schenkung.
2. Der Name des Beschenkten.
3. Das geschenkte Gut.
4. Die Entzeuchung und Uebergab.
5. Die dankbare Annehmung des Geschenks.
6. Besigler.
7. Zeugen.
8. Datum.
9. Unterschrift.

Was ist *Donatio Mortis Causa?*

Da einer aus Betrachtung des Todes einem anderen etwas freywillig vergabet, welches erst nach des Donatarii Tod ihme ausgerichtet wird.

Bestehet also der Unterscheid der Donatio inter Vivos & Mortuos darinn, daß die ersteren bereits bey dem Leben, die anderen aber erst nach dem Tod ausgerichtet werden.

Welche können nicht Vergabung thun noch *testier*en?

1. Minderjährige Kinder, als der Knab unter dem 14. Jahr und die Tochter unter dem 12. Jahr. 2. Saz. pag. 125.

2. Kinder die noch kein eigen Gut haben.

3. Solche die nicht bey vollkommenem Verstand sind. 3. Saz. pag. 126.

4. Gefangene und criminalisierte.

5. Leibeigene.

6. Unehliche, ohne Oberkeitliche Erlaubnuß. 4. Saz. pag. 169.

Wer hat hingegen Macht zu *testier*en?

Ein jeder der contrahierens fähig ist.

Wie geschehen die Vergabungen von Todes wegen?

Entweder durch Testament oder Codicill.

Was ist ein Testament?

Es ist einessen letzter Willen und freye Verordnung über seine zeitliche Verlaßenschaft, wie es nach dem Absterben darmit gehalten seyn solle.

Wie mancherley Testament giebt es?

Zweyerley, mündliche oder schriftliche.

Was ist ein mündlich Testament oder *Testamentum nuncupativum*?

Dasjenige, welches von dem Testatoren entweder vor genugsamen Zeugen, oder auf dem Land vor dem Gericht des Orts, in der Stadt aber entweders vor dem Rath oder Gericht nur mündlich ausgesprochen worden. 7. Saz. pag. 127.

Wie lang bestehet ein solch Testament?

Nur 6. Wochen. Indeme wann der Testator nach solch auf die eine oder andere Weis geschehene Erklärung noch sechs Wochen lang im Leben und bey gesunder Vernunft bleiben wurde, derselbe innerhalb dieser Zeit seinen letzten

Willen in Schrift zu verfassen schuldig seyn soll. 7. Saz. pag 127.

Was ist ein *Testamentum solenne?*

Welches nach Vorschrift der Gesetzen errichtet, und mit allen Solennitæten versehen ist.

Wie soll ein solches aufgerichtet werden?

Der Testator kann selbiges nach Belieben selbst eigenhändig schreiben und verschliessen, oder aber durch einen Notarium ausfertigen laßen, und soll solches in Gegenwart genugsamer Gezeugen geschehen. 8. Saz. pag. 128.

Concept hat 13. Stück.

1. Das Exordium unter Anruffung Gottes.
2. Die testierende Person.
3. Die Beweggründe zu testieren.
4. Die Empfehlung Leibs und der Seelen.
5. Die Legata.
6. Die Erbeinsatzung.
7. Daß selbige bevorderst alle erweisliche Schulden bezahle.
8. Der Vorbehalt der Vermehr- oder Abänderung des Testaments.
9. Der Beschluß. 10. Der Besigler.
11. Zeugen. 12. Datum.. 13. Unterschrift.

Was

Was ist ein *Testamentum holographum*?

Ist, wann der Testierer das Testament selbst mit eigener Hand schreibet und unterschreibet.

Ist den Weibspersonen auch zugelaßen ihr Testament selbst zu schreiben?

Nein, sondern solches soll durch die Hand eines geschwornen Schreibers ausgefertiget werden. 9. Saz. pag. 129.

Was ist in Ansehen der Gezeugen bey Testamenten und Vergabungen zu beobachten?

Daß dieselben weder dem Testator noch denen Haubterben und Legatariis nicht allzunahe verwandt seyen, und daß, Falls der Testator oder Donator ihnen seine Verordnung nicht vorlesen laßen wollte, sie dennzumal zu End bezeugen sollen: Sie seyen von dem N. N. als Gezeugen erbetten worden, welcher ihnen bey gesunden (oder krankem) Leib, und bey gutem Verstand verdeutet, diese Schrift enthalte seinen ungezwungenen freyen Willen, Testament oder Vergabung, und daß er solche in ihrer Gegenwart unterschrieben, oder ihnen seine Unterschrift vorgewiesen habe.

Wann

Wann aber das Testament ihnen vorgelesen wurde, so ist ihre Unterschrift nicht nöthig, sondern der Notarius kann selbige nur nach gemeiner Form mit Namen einsetzen. 8. Saz. pag. 128.

Was ist ein *Testamentum militare?*

Ist eine von einem im Feld begriffenen Soldaten letzte Willensmeinung über sein Vermögen, die er ohne einiche Solennitæten rechtmäßig erkläret.

Was ist ein *Testamentum Parentum inter Liberos?*

Ist eine von denen Elteren ohne Solennitæt verfertigte letzte Willenserklärung, wie es nach ihrem Tod unter ihren Kinderen soll gehalten werden.

Was ist ein *Testamentum reciprocum?*

Ist eine Vermächtniß zwischen Eheleuten, oder guten Freunden und Verwandten, wann dieselben einander zum Erben einsetzen.

Was ist das fürnemste Stuck eines Testaments?

Die Haubterbeinsatzung als die Grundveste, ohne welche kein Testament bestehen kann. 11. Saz. pag. 130.

Wie

Wie mancherley Erbeinsatzung giebt es?

Zweyerley.

1. Heredes necessarii, oder Notherben.

2. Extranei, das ist Fremde Erben.

Was ist ein Notherb?

Welcher ohne genugsame Ursach nicht mag enterbt werden. Als da sind, Vater, Mutter, Kinder, welche nothwendig zu Erben müßen eingesetzt, oder mit ausdruckentlichen Worten enterbt werden, und die man mit Stillschweigen nicht vorüber gehen kann.

Was sind Fremde Erben?

Die man ohne Meldung der Ursach im Testament auslaßen kann. Als Bruder, Schwester.

Was ist eine Enterbung?

Eine des Testatoris ausgedruckte oder stillschweigende Verordnung, wordurch einer der sonst ein Erb wäre, seines Erbrechtens beraubet wird.

Kann ein Vater auch Vergabungen thun?

Ja, und zwar ist ihme zugelaßen, den dritten Theil seines Vermögens zu verschreiben, wie und wem er will. 2. Saz. pag. 132.

Wann

Wann können Elteren ihre Kinder enterben?

Wann

1. Sie ihren Elteren gefluchet, oder freche Hand an sie geleget, und sie geschlagen hätten.

2. Wann sie Malefiz-Sachen begangen.

3. Wann sie sich unter den Jahren wider der Elteren Willen verehelichen. 1. Saz. pag. 139.

Können aber auch Kinder ihre Elteren enterben?

Ja, wann ein Kind das zum Testieren bestimmte Alter erfüllt, und neben dem mit dem Gut von seinen Elteren geschieden ist, welches aber bey gesundem Leib und gesunder Vernunft geschehen muß. 1. Saz. pag. 141.

Welche können nicht zu Erben eingesetzt werden?

1. Ewig Landsverwiesene.

2. Criminis lesæ Majestatis rei.

3. Abtrünnige.

4. Unehlich gebohrne, Sach wäre dann, daß sie solche Erbensvehigkeit aus Gnaden von der Obrigkeit erlanget hätten.

5. Auch derselben Kinder an ihrer unehelich gebohrnen Elteren statt. 2. Saz. pag. 168.

Können

Können auch Uneheliche über ihre eigene Verlassenschaft etwas verordnen?

Nein, solche sollen weder testamentlich noch auf andere Weise Verordnungen thun können. Es seye dann ihnen solche Freyheit von Meinen Gnädigen Herren des Täglichen Raths bewilliget. 4. Saz. pag. 169.

Können dann Elteren ihren unehelichen Kinderen eine freye Gab thun?

Ja freylich; derselben Elteren sind dennoch begwältiget, nach ihrem Absterben ihnen eine freye Gab testamentlich oder sonst verordnen zu können. 3. Saz. pag. 168.

Was ist *Substitutio Heredis* oder Aftererbeinsatzung?

Eine zweyte oder dritte Erbbenamsung an des ersten oder zweyten eingesetzten Erben statt. Ex. gr. Der N. ist mein Erb, und wann er stirbt, so soll der O. Erb seyn, und so dieser den Erbfall nicht erlebt, so soll es der K. seyn.

Auf wie mancherley Weise geschieht die Einsatzung eines Aftererbes?

Auf zweyerley, mit oder ohne Hilfsmittelpersonen.

Wie mancherley *Substitutiones directæ*, oder durch Hilfsmittelpersonen giebt es?

Fünfferley.

1. Vulgaris.
2. Pupillaris.
3. Exemplaris.
4. Breviloqua, aut reciproca.
5. Compendiosa.

Was ist *Substitutio Vulgaris*?

Ist eine gemeine Aftererbeinsatzung, wann ein Mann der zu testieren fähig ist, mit schlechten gemeinen Worten, anstatt des abgehenden ersten eingesetzten Erbens, eine andere erbfähige Person aftererblich einsetzet. Ex. gr. wann ich sage, Hans soll mein Erb seyn, oder wann Hans nicht Erb seyn will, so soll Peter mein Erb seyn oder welcher unter Hans und Peter mich erlebt, soll mein Erb seyn. Diese Vulgaris Substitutio erlöscht aber, wann der recht eingesetzte Erb die Erbschaft annimmt.

Was ist *Pupillaris*, der *Pupillen* oder Unmündigen?

Ist die Verordnung eines Vaters, Kraft welcheren er seinem noch unmündigen Kind einen Aftererben einsetzet.

Ex. gr. Wann ich sage, da mein Sohn Titus, den ich zu meinem Erben einsetze, ehe er sein 14. Jahr erreichet, absterben sollte, so setze ich Cajum zum Aftererben. Diese Substitutio erlöscht aber, so bald der eingesetzte Erb seine Jahre erreichet hat.

Was ist *Substitutio Exemplaris?*

Ist eine solche Aftererbeinsatzung, wann die Elteren, es sey Vater oder Mutter, ihren Kinderen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in welchem Alter sie seyen, wegen Einfalt und Mangel des Verstands, oder wegen gewissen Krankheiten, zu testieren nicht mächtig sind, Aftererben setzen.

Ex. gr. Als, ich setze Hansen, meinen presthaften Sohn, zum Erben meiner Verlassenschaft ein, wann aber Hans in solchem Mangel Todes verfähret, soll Heinrich Erb seyn. Es müßen aber die Elteren in diesem Fall, entweder des presthaften Kindes, oder da keine Kinder vorhanden sind, seine Brüder substituiren, und wann diese auch nicht vorhanden, alsdenn mögen sie Personen substituiren die ihnen gefällig sind.

Diese Substitution verlöscht, wann der Sohn oder Tochter wieder gesund wird, oder Kinder bekommt.

Was ist *Substitutio breviloqua* oder *reciproca?*

Da etliche zu Aftererben eingesetzt werden, zum Exempel; Ich setze Hans und Benz zu meinen Erben ein, und untersetze je einen dem andern zum Aftererben.

Was ist *Substitutio compendiosa*?

Wann viele Substitutiones verstanden werden, weil lange Zeit darinn begriffen wird. Ex. gr. Als ich setze meinen Sohn Titum zu meinem Erben ein, und zu welcher Zeit er mit Tod abgehet, so soll Cajus der Erb seyn.

Was ist *Fidei Commissum?*

Ist eine Erbschaft, welche der Erb entweder ganz, oder zum Theil einem anderen auszuantworten, in einem Testament oder anderen letzten Willen, gebetten wird.

Was ist *Fidei Commissum Familiæ*?

Ist eine Disposition da dem Erben zu Erhaltung des Geschlechts, etwas mit dem Beding vermacht wird, daß es allzeit bey der Familien bleiben, und niemal veräussert werden soll.

Solches

Solches aber kann nicht anders als mit Obrigkeitlichem Consens geschehen.

Sind die *Substitution*en erlaubt?

Ja, nach der Ordnung vom 20. Merz 1771.

Wie weit können die *Substitution*en ausgedehnt werden?

Nur auf zwey Fälle: Im ersten, da ein Nacherb dem Haubterben zugesellet wird. Im zweyten Fall: Da dem ersten Nacherben ein zweyter Nacherb beygesetzt wird.

Alle übrige Substitutionen, unter was Namen selbige seyn möchten, sind bey Straf der Ungültigkeit verbotten.

Was ist ein *Codicill*?

Ein solcher letzter Wille, in welchem einer ohne Erbeinsatzung vor genugsamen Zeugen anzeigt, wie man nach seinem Hinscheid in mehrerem oder minderem mit seiner Verlaßenschaft umgehen solle.

Was ist für ein Unterscheid zwischen Testament und *Codicill*?

Daß die Testament viele Solennitæten, insonderheit aber in Benamsung eines Haubterben erforderen. Die Codicill hingegen, nur in

Gegenwart genugsamer unverwerflicher Gezeugen, ohne Einsatzung eines Erben, noch Aenderung der Condition des im Testament gesetzten Erben, sollen ausgerichtet werden, solche werden entweder mit oder nach dem Testament gemacht.

Innert welcher Zeit soll ein Testament zu rechtlicher Absetzung angegriffen werden?

Innert Jahrsfrist. 1. Saz. pag. 142.

Wann in einem Testament ein oder mehrere Artikel rechtlich abgesetzt werden, ist dann das ganze Testament ungültig?

Nein, sondern die Legata ad pias causas gelten. 2. Saz. pag. 142.

Was ist ein *Legat*?

Es ist eine Vergabung die von dem Haubterben ausgerichtet werden soll.

Von Verführung der Geltstagen.

Was ist ein Geltstag?

Da einer wegen vielen Schulden oder Unglück gezwungen wird, seine Mittel gemeinen Gelten darzuschlagen.

Wer erkennt die Geltstagen?

In der Stadt und dem Stadt-Gericht Mehghrrn. der Teutschen Appellation-Kammer, und auf dem Land die Hhrrn. Amtleute. 3. und 4. Saz. pag. 281.

Wenn soll der Geltstag bewilliget werden?

Wann der Sach durch kein ander Mittel geholfen werden kann.

Wie viel Geltsverordnete sollen zu einem Geltstag bestellet werden?

Insgemein nicht mehr als zwey, bey sonderbar weitläuffigen und wichtigen Dingen aber, mag man die Zahl der Geltsverordneten bis auf vier vermehren. 9. Saz. pag. 283.

Ist ein Schreiber bey einem Geltstag nöthig?

Ja, dann ohne Schreiber kein Geltstag verführt wird, und zwar in der Stadt der Gerichtschreiber, Falls die Geltsverordneten durch das Stadt-Gericht bestellt werden.

Hat hingegen die Gesellschaft die Geltsverordneten bestellt, der Gesellschaft-Schreiber, auf dem Land dann soll der Amtschreiber des Orts hingegeben werden. 10. Saz. pag. 283.

Was ist bey Anfang eines Geltstags zu thun?

1. Sollen die Geltsverordneten, so bald sie darzu werden bestellt worden seyn, zum voraus und ohne Verzug alle des Geltstagers Mittel, wo sich dieselben immer befinden, so in Verwahrung nehmen, daß dem Geltstag nichts davon entzogen werde.

2. Sollen dieselben, mit Hülf ihres Schreibers, über des Vergeltstagers samtliches Vermögen eine vollständige Verzeichnuß ziehen. 3. Saz. pag. 285.

3. Dann sollen des Geltstagers Güter, Fahr-Haab und Effecten stracks durch ehrliche unpartheyische Leute geschätzet werden. 15. Saz. pag. 290.

4. Sollen die Geltsverordneten nach ihrer Bestellung die drey Geltstagen die zu Abnahm und Untersuchung der Ansprachen gehalten werden, nach eines jeden Orts Gelegenheit behöriger Maßen offentlich ausschreiben laßen und kund machen. 8. Saz. pag. 287.

Was soll nicht unter des Vergeltstagers Vermögen gebracht werden?

1. Des Vergeltstagers Kriegsrüstung, so er nicht ausgetretten ist.

2. Der Kinderen Sparhafen.

3. Die den Kinderen würklich ausgerichtete Ehesteuren.

4. Der Frauen Kleider, Kleinodien, und was an ihren Leib gehört.

5. Alles was dem Handwerksmann um den Lohn zur Verarbeitung übergeben worden, so es noch bey der Stelle ist.

6. Die Fahrhab, die jemand nur zum Gebrauch eine kurze Zeit entlehnt hat. 6. Saz. pag. 285. und 286.

Was ist vertraut Gut?

Alles das, was jemand auf Treu und Glauben hin zugestellt worden. 6. Saz. pag. 286.

Innert welcher Zeit soll ein Geltstag zu End gebracht werden?

Innert 6. Wochen. 9. Saz. pag. 288.

Wie hat man sich zu verhalten, wann der Geltstag in der vorgeschriebenen Zeit nicht zu End gebracht werden möge?

Die Geltsverordneten sollen die Hinternußen an dem Ort da sie bestellt werden, gebührend anzeigen. 10. Saz. pag. 288.

Wie sind die Gläubigere anzusehen, die ihre Ansprachen in Geltstagen nicht eingeben?

Sie sollen ihrer Ansprach verlurstig seyn. 13. Saz. pag. 289.

Wie soll man dem Rechten nach Collocieren?

1. Die Geltstagsköften. 1. Saz. pag. 295.

2. Begräbdt- und Leidköften. 3. Saz. pag. 296.

3. Bodenzinsen und Herrschaftsrechte, jedoch nur von den letzten Jahren. 4. und 5. Saz. pag. 296.

4. Restanzliche Kaufschilling und Nachtauschgelt. 7. Saz. pag. 297. und 9. Saz. pag. 298.

5. Specialitæt- Ansprachen, worunter auch das halbe Weibergut nach Alter und Rang begriffen, laut 13. und 14. Saz. pag. 299.

Darunter gehört desgleichen der Lidlohn, wie solchen die 16. Saz. pag. 300. bestimmt.

Item, diejenigen, so Hinterlagen oder Faustpfänder genommen, haben das erste Recht darauf. 17. Saz. pag. 300.

6. Die Generalitæt- Ansprachen. So diejenigen sind, darum Haab und Gut insgemein

verschrie-

verschrieben ist, nach ihrem Alter und Dato mit Capital, Zins und Kösten.

Darunter gehört auch:

I. Die der Frauen durch Ehetagen versprochene Morgengab- und Zierden: Nemlich nur das Haubtgut, maßen die Zinsen unter die lauffenden Schulden gesetzt werden.

II. Der Kinder Taufpfennige, Neujahrsgaben, und andere Gelter, in so fern dieselben, wann sie nicht mehr vorhanden, durch des Vaters Handschrift oder sonsten genugsam bescheiniget werden.

III. Die den Kindern auf Ehetagen verheissene aber nicht ausgerichtete Ehesteuren. 21. und 22. Saz. pag. 301. und 302.

7. Endlich die lauffende Schulden, welche diejenigen Anforderungen sind, darum keine, oder wann schon Handschriften oder Schuldzedel vorhanden wären, dennoch kein Haab und Gut verschrieben ist: Da dann auch die ältere der jüngeren vorgehen. Unter diesen Rang gehören auch die über drey Jahr ausstehenden Bodenzinsen. 5. Saz. pag. 296.

Derjenige aber, so für dergleichen Ansprachen, mit rechtlicher Betreibung am weitesten gekommen, soll vor denen anderen den Vorgang haben.

Gleichwie auch der so ein Gut mit Arrest belegen laßen, denen anderen darauf vorgezogen werden soll. 26. und 27. Saz. pag. 304.

Von Gericht- und Rechtssachen.

Was ist ein Gericht?

Ist in unserem Land die Versammlung der ordentlichen Richteren in erster Instanz.

Worinn bestehet das Gericht?

1. In der Person des Richters.
2. Der Beysässen.
3. Des Schreibers, und
4. Des Weibels.

Wie werden die streitenden Partheyen genamset?

Kläger und Antworter.

Was ist der Kläger?

Derjenige, so wider einen anderen Recht begehrt, und eine mund- oder schriftliche Klag führt.

Was

Was ist der Antworter?

Derjenige, so über die wider ihne beschehene Klag einläßlich oder uneinläßlich antwortet.

Auf welche Weise werden die *Procedur*en ordentlich errichtet?

In Klag, Antwort, Beweißthümeren, schriftlich oder durch Zeugen, Schluß und Gegenschluß.

Was ist ein Gast- oder summarisch Gericht?

Wann zu Beschleunigung der Proceduren das Gericht sich auch aussert denen ordentlichen Gerichtstagen versammelt.

Wie mag solches gebraucht werden?

1. Gegen Landsfremde.

2. Wegen Gewalthaten.

3. In Sachen, die an wachsendem Schaden sind.

4. Wegen Ehrverletzungen.

5. Wegen Schlaghändeln, da Wundthat oder Herdfall erfolget. 3. Saz. pag. 457.

Was ist ein Urkund?

Ist die Ausfertigung einer rechtlichen Urtheil vor Richter und Stab ergangen.

Wie wird ein Rechtszug ertheilet?

Wann einer von denen Partheyen im Lauf

des

des Processes auf beschehene Citation ausbleibt, so hat dardurch die Gegenpart ihr Recht gezogen.

Was ist eine Ausklägdt?

Wann eine Person in das Recht gefasset wird, und selbige ohngeacht aller geschehener Fürbotten, nach Vorschrift der Gesetzen niemal erscheinet, so wird dem Kläger endlich eine Ausklägdt ertheilt, damit er dann sein Recht erobert hat.

Was ist ein *Appellations*-Urkund?

Da ein Procefs oder ergangene Urtheil von dem Unteren Richter vor den Oberen gezogen wird.

Was ist ein Abschlags-Urkund?

Wann der Untere Richter aus habenden Gründen oder beglaubter Competenz die Weiterszie-hung der Urtheil abschlaget, und die Parthey dieses Abschlags halber ein Urkund begehrt.

Was ist ein *Recurs*-Urkund?

Ist die Weiterszie-hung der Oberamtlichen Urtheil in erster Instanz da keine formliche Procedur errichtet worden.

Was ist ein rechtlicher Spruch?

Die Erkanntnuß desjenigen Richters vor dem der Partheyen Streitsach gewaltet.

Was

Was ist ein schiedrichterlicher Spruch?

Ist das Befinden, der von streitenden Partheyen auserwehlten Schiedrichteren über ihren Streithandel. Wobey wohl zu bemerken, ob sie zu absolutem Entscheid oder nur zu freundlichem Versuch erbätten worden.

Was ist ein Geltaufbruchschein?

Ist, wann einer aus Noth, oder um seines Nutzens willen, gegen Einsatzung ligender Güter eine gewiße Summ Gelts aufzunehmen gesinnet, so muß er sich vor Gericht stellen, die Unterpfänder eydlich schätzen laßen, den Vorgang der Schulden, wie auch des halben Weiberguts angeben, und dessen dann ein Schein begehren.

Was ist ein Ablösungsschein?

Ist eine gerichtliche Zeugsame, daß der Schuldner bewiesen, und an Eydesstatt angelobet habe, daß die vorhabende Ablösung nicht aus entlehntem Gelt, sondern aus eigenen Mitteln geschehen.

Was ist ein Freyungs-Urkund?

Ist ein gerichtlicher Actus, dardurch einer Weibsperson der Gewalt gegeben wird, über

Mittel nach Vorschrift der Gesetzen testamentlich disponieren zu können.

Was ist ein *Homologation*s-Urkund?

Ist die richterliche Eröffnung und Bestätigung eines Testaments, oder letzten Willens, mit dem Vorbehalt, bis und in so lang solches nicht rechtlich abgesetzt wird.

Was ist die Vergantung?

Ist ein gerichtlicher Actus, da auf dem offentlichem Gandtplatz jenige Fahrhaab und Güter, so einem Schulden halber durch den Richter auf die Gant erkennt worden, versteigeret werden.

OBLIGATION.

Wir N. N. von N. hierinn rechter Haubtschuldner; Denne N. N. und N. N. von N. wahre Bürgen und Mitschuldnere Urkunden hiermit; Daß wir je einer um und für den anderen, für uns und unsere Erben aufrecht und redlicher maßen zu bezahlen schuldig worden seyen. Dem (Tit.) N. N. und seinen Wohlehrenden Erben.

Nemlich

Nemlich 300. Cr. sage drey hundert Cronen Bern Währung baar mir dem Haubtschuldner vorgestreckt und geliehenes Gelt. Solche Summ nun geloben und versprechen wir alljährlich auf Jacobi, und erstes mal Anno 1770 mit vier vom Hundert geflißen zu verzinsen, und nach vorhero beschehener reciprocierlicher drey monatlicher Abkündung dankbarlich wieder abzulösen und zu bezahlen, bey Verbindung unser und unserer Erben Haab und Güteren insgemein. Um, Falls säumiger Bezahlung, sich darob bezahlt machen zu können. Ohne Gefährde ꝛc. In Kraft dieser Obligation die zu wahrem Urkund auf unsere erstattete Gelübd hin durch Endes unterzeichneten Not. publ. unter seiner angewohnten Signatur also ausgefertiget worden.

Dessen sind als wahre Gelübdszeugen zugegen gewesen, Herren N. N. und N. N. von N.

Actum Zinses Anfang und erstatteter Gelübd auf Jacobi 1769.

Gültbrief.

Ich N. N. von A. Amts B. meines Handwerks ein Leinweber, Urkunde hiermit; Daß ich für mich und meine Erben aufrechter und redlicher maßen, zu thun und zu bezahlen schuldig worden seye. Dem N. N. von N. und desselben Erben. Nemlichen neun hundert Pfund Pfenningen Bern Währung, baar mir geliehenes Gelt. Gelobe und verspreche, solche Summ jährlich allwegen auf den 14. Hornung, und erstes mal Anno 1770. mit Fünf vom Hundert geflißen zu verzinsen, und dann nach Vorschrift Meiner Gnädigen Herren der Stadt Bern Satzung wieder abzulösen. Bey special Einsatzung und unterpfändlicher Verhaftmachung

Meines von N. N. dem Strumpfweber jüngsthin erhandelten halben Geschicks auf der Thälen der Kirchhöre Stettlen, Stadt Bern Gerichts gelegen, in folgendem bestehend.

Erstlich, der halbige Theil von einem Haus, davon die andere Hälfte bemelter N. besitzet, haltet mein Antheil in sich eine Stuben gegen Sonnen Aufgang, und Nebendstuben, dem Keller

ler darunter, und Obergaden darauf, denne der halbe Theil an der Kůchen, halbigen Stall und Tenn, und die ganze Bůhne auf dem Nebendstůblin, samt dem halben Hausbrunnen.

Diese Einsatzung, so ich um 1900. lb. Pfenningen und eine neue Dublonen an mich erhandelt; Ist annoch ablősig verschrieben, gegen Hans N. sel. Erben um restanzlichen Kaufschilling der 270. Cr. welche ich aber durch diesen Geltaufbruch abzulősen, und den Schuldtitel ehestens cancelliert vorzuweisen verspreche. Sonsten ist solches aussert dem halbigen Theil von ein Hundert Cronen, so mein Eheweib N. N. mir eingekehrt, gewohnten Zehenden und gemeinen Herrschaftsrechten ganz frey ledig und eigen.

Darzu aber noch bey Verbindug alles anderen, mein und meiner Erben gegenwårtigen und zukůnftigen Haab und Guts insgemein, also und dergestalten, Falls ich oder meine Erben an fleißiger Verzinsung diesers Gůltbriefs såumig wåren, oder sonsten Hochgedacht Ihr Gnaden Satzung zuwider handeln wurden, daß alsdann wohlermelter Herr Glåubiger, oder andere mit Recht Innhabere diesers Gůltbriefs

 befůgt

befügt seyn sollen, nach angekündeter, und ohne erfolgte Bezahlung, verflossener Leistungszeit, entweders obige Einsatzung allein, oder vor, mit und nach meiner übrigen Haab und Güteren auf Belieben rechtlichen anzugreiffen, und sich um Capital Zinsen und Kösten bezahlt zu machen.

Ohne Gefährde ꝛc. In Kraft dieses Gültbriefs ist solcher auf meine, dem Ends vermeldten Not. Publ. erstattete formliche Gelübd hin unter seiner angewohnten Signatur also ausgefertiget, und mit des Wohl-Edelgebohrnen ꝛc. Insonders Hochgeehrten Herrn, Herrn N. N. des Grossen Raths, und der Zeit N. der Stadt und Republic Bern Wohlangebohrnen Insiegel verwahret worden.

Testes & Datum.

Kaufbrief.

KUnd und zu wissen seye hiermit; Daß die (Tit.) Burgern der Stadt Bern, mit Handen und Gewalt (Tit.) als ihres geordneten Herrn Vogts, um erachteten besseren Nutzens willen für sich und ihre Erben in bester Form verkauft und zu kauffen gegeben habe.

Dem

Dem (Tit.) Burger der Stadt Bern, und desselben Erben.

Nemlichen: Ihre der (Tit.) eigenthůmlich zustehende N. samt darzu gehőrigem lauffenden Geschirr, Rechtsame und Gerechtigkeiten, an der N. gelegen, stoßt Sonnen Aufgangs &c. Wird jährlich auf Andreas Tag in Ihr Gnaden Bauamt als ein unablősiger Zins entrichtet.

An Dinkel.	3. Mütt.
An Gelt	7. kr.

Denne ist es ablősig verschrieben.

Gegen A. B.	um Cr. 60.
Gegen C. D.	um Cr. 70.
Summa	Cr. 130.

Sonsten ist es aussert gewohntem Zehenden, Steuren, Bräuchen, Armenanlagen, und andern gemeinen Herrschaftsrechten frey ledig und eigen. Worfür der Verkäuffer die gesatzmäßig Währschaft zu tragen verspricht, bey Verbindung Haab und Guts.

Wird übergeben mit Grund und Boden, Steg und Weg, Zu- und Vonfahrt, wie auch allem darauf stehenden Holz &c. &c. In Summa

ma auf gleiche Weis, Form und Gestalt, wie solches im Stand und Wesen sich befindet, und bis dahin genutzet und besessen worden.

Hierauf nun ist dieser Kauf beschehen, für und um die Summ der Cr. 000. Bern Währung, (samt einem beliebigen Trinkgelt) welche Kaufsumm folgender maßen bezahlt werden soll.

	Cr.	Bz.	kr.
1. Werden dem Käuffer zu verzinsen und zu bezahlen überbunden			
An A. B.	60.	.	.
2. An C. D.	70.	.	.
die restierenden	100.	.	.
Cr.	230.	.	.

Sage Cr. 100. soll der Käuffer biß Martini 1774. gebührend verzinsen.

Biß zu Ausbezahlung nun dieser ganzen Kaufsumm verbleibt nicht nur das hier verkaufte, sondern annoch des Käuffers übrige Haab und Gut insgemein unterpfändlich verhaftet.

Auf diß hin entzeucht sich der Verkäuffer für sich und seine Erben, des hier verkauften, und thut solches dem Käuffer und seinen Erben zu

eigen-

eigenthumlicher ruhiger Besitz- und Nutzniessung übergeben, um darmit fürohin schalten und walten zu können, nach Belieben und Wohlgefallen von männiglich ohngehindert.

Ohne Gefährde rc. In Kraft dieses Kaufbriefs, ist solcher auf der contrahenten Ends unterzeichnetem Not. Publ. formlich erstattete Gelübd hin, durch denselben unter seiner angewohnten Signatur ausgefertiget, und mit des Wohl Edelgebohrnen Insonders Hochgeehrten Herrn, Herrn A. C. des Grossen Raths der Stadt und Republic Bern Wohlangebohrnen Insigel verwahrt, dem Käuffern zugestellt worden.

Dessen sind als wahre Gelübdsgezeugen zugegen gewesen, Herren N. N. und N. N. Burgere zu A.

Actum ergangenen Kaufs und erstatteter Gelübden, den 27. October 1769.

Tauschbrief.

Kund und zu wissen seye hiermit; Daß zwischen dem Edelgebohrnen rc. Wohlgeehrten Herrn, Herrn N. N. Burger der Stadt Bern,

Vertäuscher an einem; Denne dem Hhrrn. N. N. auch Burger allda, Gegentäuscher am anderen Theil, um beydseitig erachteten besseren Nutzens und Kommlichkeit, für sich und ihre Erben, folgender Tausch in der besten und kräftigsten Form Rechtens redlicher maßen getroffen und beschlossen worden.

Nemlichen:

Es thut Mwhr. Vertäuscher aus seinem und seiner Erben Handen laßen und Mhhrrn. Vertäuscher von Dato an Tauschsweise und zu eigenthumlichem Besitz abtretten und zustellen:

Sein besitzendes sogenantes Hübeli zu N. gelegen, samt allen darauf stehenden Gebäuden, Wohnhaus, Scheur und Bestallung, Hänke, Farb und Ofenhaus, wie auch der darzu gehörigen Brunnquelle, alles samt dem Garten in einem Einschlag, zusammen ohngefähr vier Jucharten haltend, stoßt ꝛc. ꝛc.

Dann die nächst davon untenher der Straß ligende Wassermatt, samt dem Scheurli darauf, ohngefähr drey Maad oder Jucharten haltend, stoßt ꝛc. ꝛc.

Alles für ganz frey ledig und eigen, sonsten aber

aber wird solches übergeben, mit denen darzu dienenden Rechtsamen, Wasserrünsen und Wasserrechten, in Summa in Nutz und Beschwerden, wie der Herr Vertäuscher selbiges von seiner väterlichen Erbschaft käuflich übernommen, bis daher inngehabt und besessen, und dißmal im Stand und Wesen sich befindet, ohne Ausnahm, sonderlich aber laut denen darum vorhandenen Mmhhrn. Gegentäuscher zu diesem End zugestellten Titteln und Documenten.

Hingegen thut Mnhhrn. Gegentäuscher Mmwhrn. Vertäuscher auch alsobald eigenthümlich zustellen und Eintauschsweise überlaßen: Eine als sein eigenes Gut besitzende Bodengülte, in einem Mütt Dinkel, einem alten, zweyen jungen Hüneren und zwanzig Eyeren bestehend, so ab einem Gut zu N. und dermal von A. Lugibühl entrichtet wird, in Folg zweyen darfür von Handen gebenden pergamentenen Verschreibungen auf Weinacht 1531. und 17. Jenner 1551. datiert. Die erstere besiegelt von Herrn Venner Pastor, und die letztere von Herrn Andreas Clauwo, unterschrieben durch G. Glaner. Auch für ganz frey ledig und eigen.

Weilen nun durch diesen Tausch Mnhhr. Gegentäuscher das weit mehrere Werth erhalten, als thut Derselbe dem Herrn Vertäuscher nebst einem beliebigen Trinkgelt und Ueberlaßung der Marchzähligen Haus- und Lehenzinsen bis Dato, annoch zu einem wahren Nachtauschgelt zu bezahlen versprechen, die Summ der zwölf tausend neun hundert drey und dreissig Bern Pfunden, sechs Schilling, acht Heller.

Daran er würklich baar erlegt und abgeführt hat, die Summ der neun hundert drey und dreißig Pfunden, sechs Schilling, acht Heller.

lb. 933. 6. 8.

Als um so viel Mnhhr. Gegentäuscher von dem Herrn Vertäuschern hierdurch bester maßen quittirt wird.

Die übrige Nachtauschsumm dann verpflichtet sich Mnhhr. Gegentäuscher an Herrn Vertäuschern folgender maßen zu bezahlen, samt dem davon beziehenden Zins 4. pro Cto. Als

Transport . . .	lb.	933.	6.	8.
auf den 29. Aprill 1770 . .		4000.	.	.
auf gleichen Tag 1771 . .		4000.	.	.
auf gleichen Tag 1772 . .		4000.	.	.
Summa des Nachgelts	lb.	12933.	6.	8.

Indessen und bis zu gänzlicher Ausbezahlung diesers Nachtauschgelts, verbleibt das vertauschte Gut nebst Mshhrn. Gegentäuschern Haab und Güteren insgemein darum unterpfändlich verhaftet.

Auf dieses hin thun die beyden Herren Contrahenten des hier von Handen gegebenen und Tauschsweise überlaßenen Guts sich gänzlich entziehen, und daß solches gegen niemand verschrieben noch verpfändet, sondern wie angegeben, ledig und eigen seye, versprechen einander darfür die gesatzliche Währschaft zu tragen bey Verbindung ihres allgemeinen Haab und Guts.

Ohne Gefährde ꝛc. In Kraft dieses Tauschbriefs, ist solcher auf der beyden Hhrn. Contrahenten Ends unterzeichnetem Not. publ. erstatteten Gelübd hin, durch denselben unter seiner angewohnten Signatur also zweyfach ausgefer-

tiget, und mit des Wohl Edelgebohrnen, Hochgeehrten Herrn, Herrn N. des Grossen Raths und der Stadt und Republic Bern Wohladenlichen Insigel verwahrt, Mmwhrn. Vertäuscher zugestellt worden.

Testes & Datum.

Erbauskaufbrief.

Kund und zu wissen seye hiermit; Daß die Ehrsamen und Bescheidenen N. N. und N. N. Gebrüdere aus der Halden, der Kirchgemeind Münsingen im Stadt Bern Gericht, und C. B. von Höchstetten, der Gerber zu Niederhüningen, Namens seiner Ehefrau der D. E. für sich und ihre Erben, in bester Form verkauft, abgetretten und Erbauskaufsweise eigenthümlich überlassen habe.

Dem auch Ehrsamen F. G. ihrem jüngsten Bruder und Schwager, und seinen Erben.

Nemlichen:

Das auf Absterben ihrer Elteren ihnen erblich zugefallene halbige Haus und Heimwesen,

das

das innere Deßickofen genannt, am Stalden der Kirchhöre Münsingen, Stadt Bern Gerichts gelegen, nemlich die denen Erbverkåuffern davon zustehende 3 Theil, da der übrige 4. Theil dem bemeldten Erbauskåuffer ohne das als sein Kindstheil erblich zukommt. Das gantze besteht also in folgenden Stucken:

Ein halbes Haus ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ein Stuck Mattland ꝛc. ꝛc.

Giebt dieses hier vorbeschriebene halbe Haus und Heimwesen jåhrlich an Bodenzins ꝛc. ꝛc. Sonsten ist solches aussert dem gewohnten Gewåchszehnden, Steuren, Bråuchen und allgemeinen Herrschaftsrechten ganz frey ledig und eigen.

Darzu ist noch in Erbauskauf gegeben und überlassen worden. Alle vorhandene Lebwaar, Schiff und Geschirr, was zu Holz und Feld aussert der Hausschwellen gebraucht wird. Wie auch etwas weniges an Hausrath zum voraus.

Für diese Abtrettung nun haben die Partheyen sich unter einander verglichen, und ist von dem Erbauskåuffer seinen dreyen Geschwisterten

zu einer wahren Erbauskaufssumm jedem zu bezahlen angelobt und versprochen worden.

Als: dem N. N.	. . . . .	lb. 1800.
Dem A. B.	. . . .	1800.
Dem A. C.	. . . .	1800.
		lb. 5400.

Sage zusammen lb. 5400. welche Summ der Erbauskäuffer auf vorherige drey monatliche Abkündung hin, und zwar nach seinem Belieben jeden Theil zu dreyen gleichen Stößen abführen und bezahlen, indessen aber jährlich auf den 14. Hornung und erstes mal Anno 1770. gebührend verzinsen soll. So er auch willig eingegangen und zugleich sich verpflichtet, alle Erbschulden, bekannte und unbekannte so hervor kommen möchten, über sich zu nehmen, und seine Geschwisterte die Erbverkäuffere diß Orts gegen jederman zu entheben, ledig und loß zustellen.

Indessen nun, bis zu gänzlicher Ausbezahlung bedeuter Auskaufsumm, wie auch der allfälligen Erbschulden, verbleiben hier vorbeschriebene Güter nebst des Auskäuffers Haab und Gut insgemein darum unterpfändlich verhaftet.

Auf

Auf dieses hin thun die Erbverkäuffere sich vorbemeldten Güteren gänzlich entziehen, und solche mit Grund und Boden, und wie alles dißmal im Stand und Wesen ist, ihrem Bruder zu eigenthümlichem Besitz von Dato an zustellen.

Ohne Gefährde 2c. In Kraft dieses Erbauskaufbriefs, ist solcher auf der Contrahenten Ends unterzeichnetem Not. publ. hierinn erstattete Gelübd hin, durch denselben unter seiner angewohnten Signatur zu Handen des Erbauskäuffers unter Aufdruckung des Wohl Edelgebohrnen 2c. Meines Hochgeehrten Herrn, Herrn N. N. des Grossen Raths der Stadt und Republic Bern, Wohlangebohrnen Insigel also einfach ausgefertiget, denen dreyen Erbverkäuffern dann jedem für seine vorbemeldte Erbsansprach bis zu gänzlichem Empfang derselbigen unter des Notarii eigenhändiger Unterschrift zur Sicherheit eine Abfertigungsschrift zugestellt worden. Testes & Datum.

Ehebrief.

Kund und zu wissen seye hiermit. Daß durch die allweise Regierung und Vorsehung Gottes als

als Stiftern des heiligen Ehestands, zu desselben Lob, Ehr und Preis, und zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, zwischen dem ehrengeachten Meister N. N. von N. Hochzeiter an einem; Denne der ehrbaren N. N. auch von daselbst, mit Einwilligung ihrer noch lebenden geliebten Elteren, Hochzeiterinn am anderen Theil, eine Christliche, und (Gott wolle) glückliche Heurath und Ehe unter nachfolgenden Bedingen in bester Form verabredet, und beschlossen worden.

Nemlichen:

1. Es versprechen diese Hochzeitleut hierdurch nochmal einander aufrichtigst die Ehe, welche gesinnet in kurzem durch den offentlichen Kirchgang zu bestätigen, nachwerts dann einander alle eheliche Liebe und Treu zu erweisen, auch mit einander so zu leben, wie es Christlichen Eheleuten wohl anstehet, der Herr Hochzeiter verspricht auch die Jungfer Braut zu sich in seinen Schutz und Schirm zu nehmen, und selbige mit allem nöthigen, ihrem Stand gemäs, zu versehen, auch alles seines Vermögens genoß zu machen. Wie hingegen die Jungfer Hochzeite-

zeiterin sich auch verpflichtet, ihrem Eheherren alle ihre gegenwärtige und zukünftige Mittel in guten Treuen einzukehren und zuzubringen.

2. Verspricht der Hochzeiter seiner Jungfer Braut nach dem Tag der Heurath für Zierden und Morgengab, nach ihrem Belieben baar auszurichten oder jährlich à 4. pro Cto. zu verzinsen. Die Summ der Cr. 000.

3. Der Wiederfällen ihrer zeitlichen Mitteln halber, im Fall sie mit keinen Leibeserben aus ihrer Ehe begabet wurden, haben sie sich beydseitig dahin verglichen.

Daß der erst verstorbenen Eheparthey Mittel der zu letzt lebenden eigenthümlich zufallen und erblich verbleiben sollen, doch mit dem Vorbehalt daß darunter die etwann noch ererbenden und etwas von den würklich besitzenden und zusammen gebrachten Mitteln nicht begriffen seyen. Dergestalten wann der Herr Hochzeiter vor der Jungfer Braut, seiner zukünftigen Ehegeliebten, absterben wurde, so solle aus seiner eigenen Verlassenschaft neben allem dem, so während ihrer Ehe, ihme noch erblich zugefallen wäre, seinen nächsten Blutsverwandten oder denen so er es testamentlich gönnen wurde, die Summ der

Cr.

Cr. ooo. ohne Widerred zukommen, welches vorbehaltene Gut aber, Sie die Ehefrau nichts desto weniger lebenslånglich annoch zu nutzen und zu nießen haben solle.

Hingegen dann, wo die Jungfer Braut die erste aus dieser Zeitlichkeit beruffen wurde, so sollen auch erst nach ihres Eheherren Absterben aus ihren zugebrachten Mitteln neben demjenigen, so sie noch ererben möchte, ihren nåchsten Blutsverwandten, oder denen, so sie es vergaben wurde, die Summ der lb. o. erblich zuruck fallen.

4. Und endlich, was in diesem Ehebrief nicht genugsam ausgedrucket, noch enthalten ist, sind sie dahin übereingekommen; Daß ein solches nach dem Rechten Loblicher Stadt Bern gehabt und verstanden seyn solle: Worbey die Ehepartheyen sich noch vorbehalten, diesen Ehetag nach beyderen Belieben in Zukunft der Zeiten abånderen, und einander die Wiederfåll vermehren zu können.

Ohne Gefåhrde ꝛc. In Kraft dieses Ehebriefs, ist solcher von den Ehepartheyen eigenhåndig unterschrieben, und durch Ends unterzeichneten Notarium also zweyfach ausgefertiget worden.

TESTA-

TESTAMENTUM.

In Gottes Namen, Amen.

Ich N. N. Meister Rudolf B. gebürtig von N. nach seligem Absterben hinterlaßene Wittib, Urkunde hiermit; Daß in Betrachtung meiner dißmaligen krankmüthigen Umständen, der Sterblichkeit des Menschen, und weilen ich mit keinen Leibeserben versehen, ich mich entschlossen, mit Handen und Gewalt des Wohl Ehrenvesten Herrn N. N. als meines von Ihro Gnaden laut Weibels Zeugsame vom N. Weibel, vom 3. dis Monats hierzu formlich gebottenen Herrn Vogts und Kraft der von den Wohl Edelgebohrnen ꝛc. Muhghrrn. hiesigen Stadt Gerichts den 15. diß, vermög angeschlossenen Freyungsurkund, erlangter Freyung über mein zeitliches Vermögen und Verlassenschaft bey, Gott Lob, guten Sinnen und Verstand folgende testamentliche Verordnung zu machen. Als:

Vor allen Dingen empfihle ich meine arme Seele, wann sie nach dem Willen Gottes aus diesem Zeitlichen wird beruffen werden, in die getreue Hand meines theuren Heylands und Seligmachers Jesu Christi. Den Leichnam aber

meiner Mutter der Erden, um Christlichem Gebrauch nach begraben zu werden.

Denne meine zeitliche Verlassenschaft betreffend, so ist mein Will, daß nach meinem Gott beliebigen Absterben, meine nach vernamsete Haubt-Erben aus meinem Vermögen folgende Legata ausrichten.

1. Meiner Schwester Margaretha Gallicker, gebohrne N. von B. dermalen wohnhaft in Bern, soll eine auf sie lautende Handschrift von zwanzig Cronen, so sie mir schuldig, als ein Legat cancelliert herausgegeben, und ihr davon kein Zins gefordert werden können.

2. Meiner Schwester B. gebohrne R. gebürtig von A. dermahlen wohnhaft in N. Cr. 100.

3. Meiner dritten Schwester, verheuratet mit N. N. Cr. 100.

4. Der N. redlosen Kind. Cr. 70.

5. Meinem Neveux dem Rudolf N. von N. obbemelter Margaretha N. Sohn aus erster Ehe, meine sammtliche Jupons, nebst 4 guten Leinlachen.

6. Mein übriger Hausrath und Leinwand soll meiner Schwester Tochter N. von hier zukommen.

7. Alle

7. Alle meine übrige Kleidung, und was auf meinen Leib gehört, soll meinen zweyen Schwesteren N. und B. zufallen und unter ihnen zugleich vertheilt werden.

Endlich setze und vernamse ich zu meinem wahren Haubterben, ermelten zweyen Schwesteren Kinder aus erster Ehe. Und im Fall die N. ohne Leibserben absturbe, und der Rudolf N. das 20. Jahr nicht erreichen wurde, so will denenselben, für das ihnen als Haubterben zukommende, auf ihr Absterben substituirt seyn sollen.

Dieses ist nun mein Testament und letzter Will, welchem nach erlangter Homologation desselben, nach meinem Absterben nachgelebt werden soll; Es seye dann Sach, daß ich Ursach finde, solches in künftigen Zeiten zu änderen, als welches ich mir hierdurch heiter vorbehalte.

Ohne Gefährde ꝛc. In Kraft diesers meines Testaments, welches auf mein Angeben hin, durch Ends unterzeichneten Not. publ. unter seiner angewohnten Signatur also offentlich ausgefertiget, und durch meinen Herrn Vogt annoch eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Pütschaft verschlossen worden ist.

Beschehen in Bern vor Ends unterschriebe-

 nen

nen Gezeugen, denen dieser mein letzter Will also wörtlich vorgelesen worden.

(L.S.) N. N. als gebottener Vogt — N. N. als Gezeug. N. N. als Gezeug.

(L.S.) N. N. Testator.

N. N. Notar.

Uebergab.

Ich N. N. von N. bekenne hiermit; Daß ich dem Wohlehrsamen A. B. von C. eigenthümlich übergeben und abgetretten habe, eine zu meinen Gunsten errichtete, auf Benedickt Bütikofer von D. lautende lb. 1200. Capital innhaltende, den 9. Weinmonat 1760. datierte und durch N. N. Notar. verfertigte Obligation samt dem darvon verfallenen Markzins, mit Versprechen ihme darfür zehenjährige Währschaft zu tragen, bey Verbindung Haab und Guts. Für welches Capital und Markzal ich von ihme auch zum Vergnügen befriediget worden, und mich dahero alles auf dieser Obligation gehabten Eigenthumrechts gütlich begebe, und ihme als sein eigen Gut übergebe.

Beschehen in Bern auf meine Ends unterzeichnetem Notarii erstattete Gelübd hin.

Testes & Datum.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Notariatbüchlein 1775

[Bern] 1775

J.pract. 191 fm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554472-5
VD18 14684020-001